

**GEMEINDE GÜTENBACH
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
'HINTERTAL II'
in Gütenbach**

UMWELTBERICHT

Stand: 24.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Anlass der Planaufstellung.....	1
1.2. Rechtsgrundlagen.....	1
1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	2
1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.5. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen.....	4
1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets.....	6
2. UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'HINTERTAL II'.....	10
2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	10
2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	11
2.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	11
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	12
2.2.3 Schutzgut Boden / Fläche.....	13
2.2.4 Schutzgut Klima und Luft.....	14
2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	15
2.2.6 Schutzgut Mensch und Erholung.....	16
2.2.7 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	17
2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	18
2.4. Prognose und Planungsalternativen.....	19
2.4.1 Standort und Planungsalternativen.....	19
2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
2.4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2.5. Monitoring.....	19
3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH.....	20
3.1. Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	20
3.1.1 Planexterner Ausgleich Schutzgut Biotope.....	21
3.1.2 Zusammenfassung Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	24
3.2. Schutzgut Boden / Fläche.....	25
3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden / Fläche.....	25
3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	26
4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	27

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

M 1 : 1.000

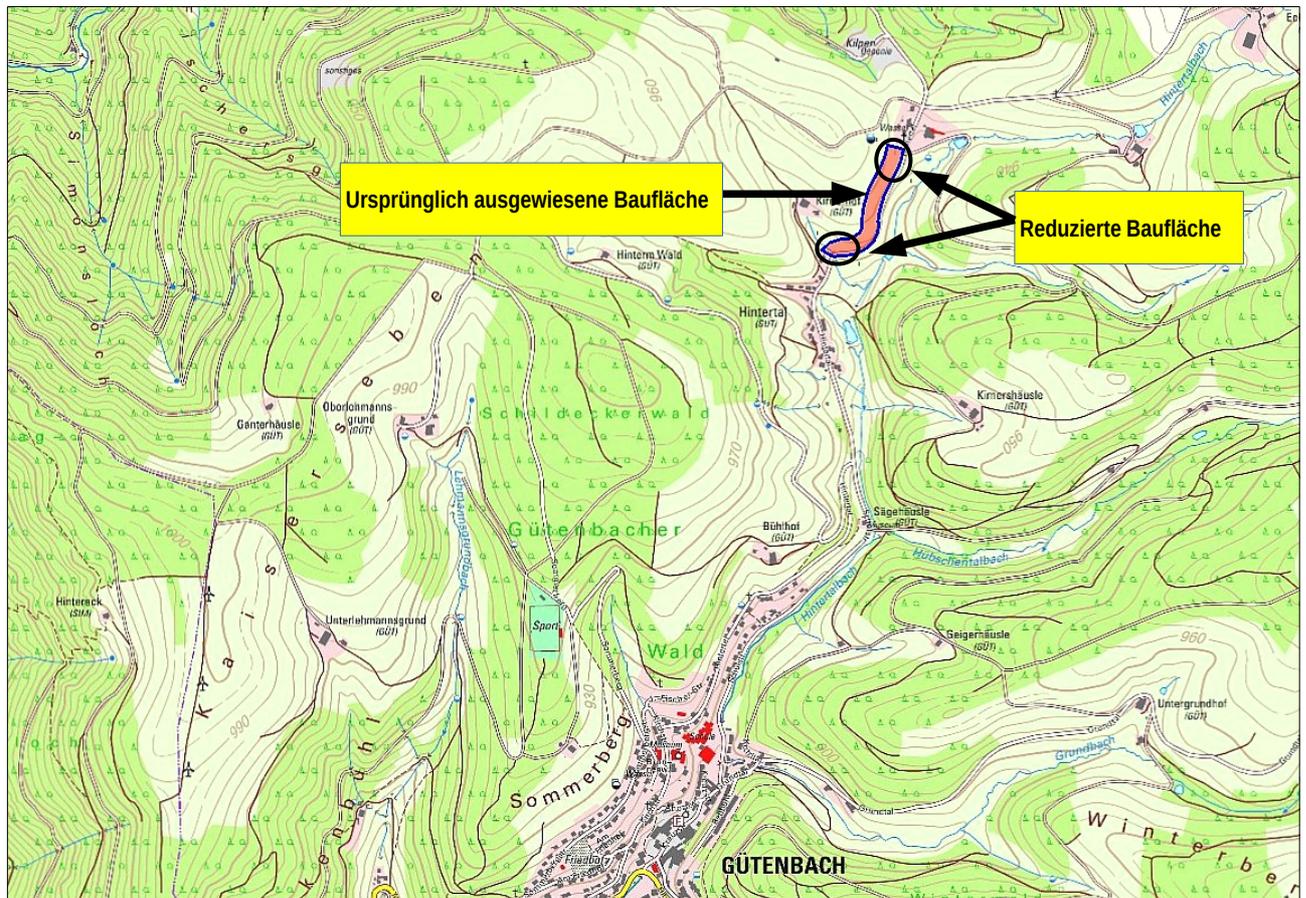
1. EINLEITUNG

1.1. Anlass der Planaufstellung

Der Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Hintertal II' in Güttenbach im Schwarzwald-Baar-Kreis. Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) im Bereich „Hintertal“ geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasste ursprünglich (BBP-Vorentwurf) eine Fläche von rund 1,25 ha. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen der Fachbehörden und da im mittleren Teil der ursprünglichen Planung sehr hochwertige Biotope betroffen gewesen wären hat sich die Gemeinde nunmehr entschlossen das Baugebiet auf 2 räumlich getrennte Teilflächen mit einem Gesamtumfang von insgesamt rund 0,6 ha deutlich zu reduzieren und damit insbesondere den mittleren Teil des ursprünglich ausgewiesenen Plangebiets mit wertvollen Biotopen zu erhalten.

Lage des Plangebiets



Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (2014)

1.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBo-dSchAG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009.*
- *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG). Vom 31.08.1995, mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017.*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017.*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.*

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

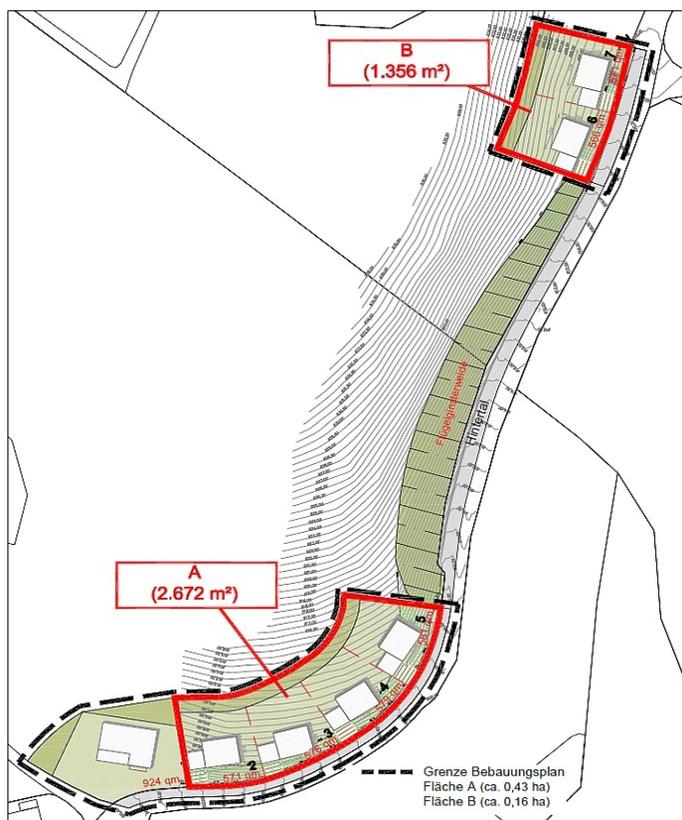
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebiets mit einzeiligen Bebauungen an der Straße „Hintertal“ geschaffen werden.

Geplant ist die Festsetzung des Gebiets als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO mit einer GRZ (Grundflächenzahl) für den überbaubaren Bereich von 0,4.

Insgesamt werden in der vorliegenden reduzierten Planung anstatt der ursprünglich vorgesehenen 14 Baugrundstücke nunmehr nur noch 7 ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 5.955 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen / Flächenausweisungen vor:

Bebauungsplan	Fläche	Anteil
Wohngebiet gesamt: 4.368 m ² davon:		
→ überbaubare Fläche (GRZ = 0,4)	1.747 m ²	29,34%
→ private Grünfläche	2.621 m ²	44,01%
Öffentliche Grünfläche	848 m ²	14,24%
Verkehrsflächen	739 m ²	12,41%
Geltungsbereich :	5.955 m²	100,0%

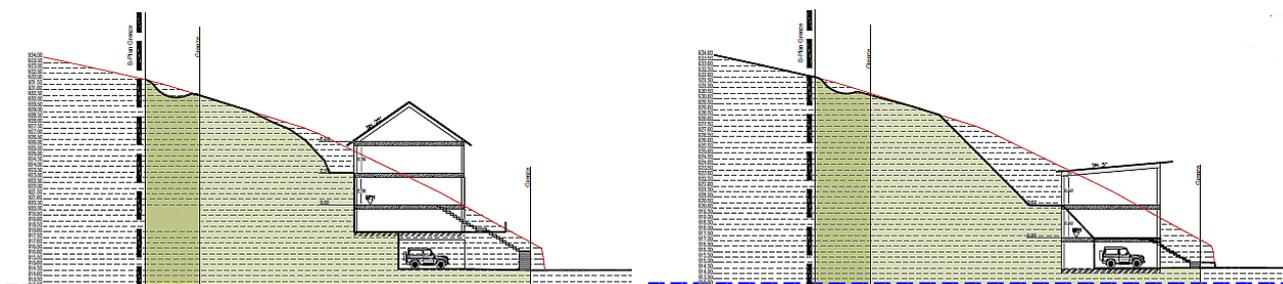


Städtebaulicher Entwurf vom 15.03.2019 (Quelle: kommunalPLAN, Stadtplaner + Architekten)

Eine gesonderte Erschließung des Gebiets ist nicht vorgesehen, die Zufahrt zu den geplanten Wohngebäuden erfolgt über die bestehende Straße „Hintertal“ bzw. im Süden über den „Kirnerhofweg“

Oberhalb der Bebauung im Nordwesten erfolgt die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche, die größtenteils zur Anlage einer Entwässerungsmulde dient über die Hangwasser abgeleitet werden soll.

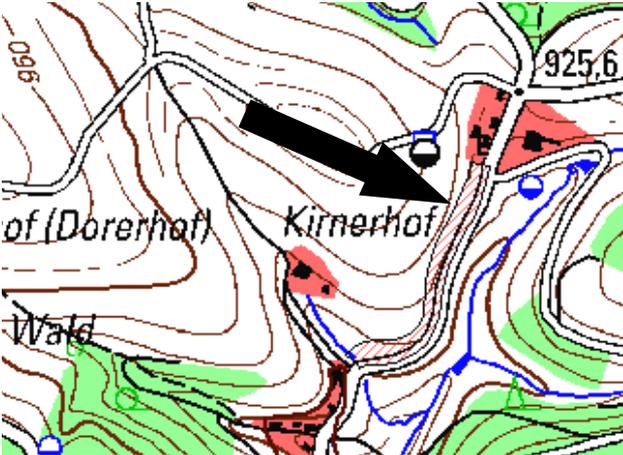
Aufgrund der topographischen Gegebenheit an einem teils sehr steilen Talhang führt die geplante Bebauung, wie aus den nachfolgenden Schnitten ersichtlich wird, zu starken Geländeeinschnitten in den überplanten Hangflächen.

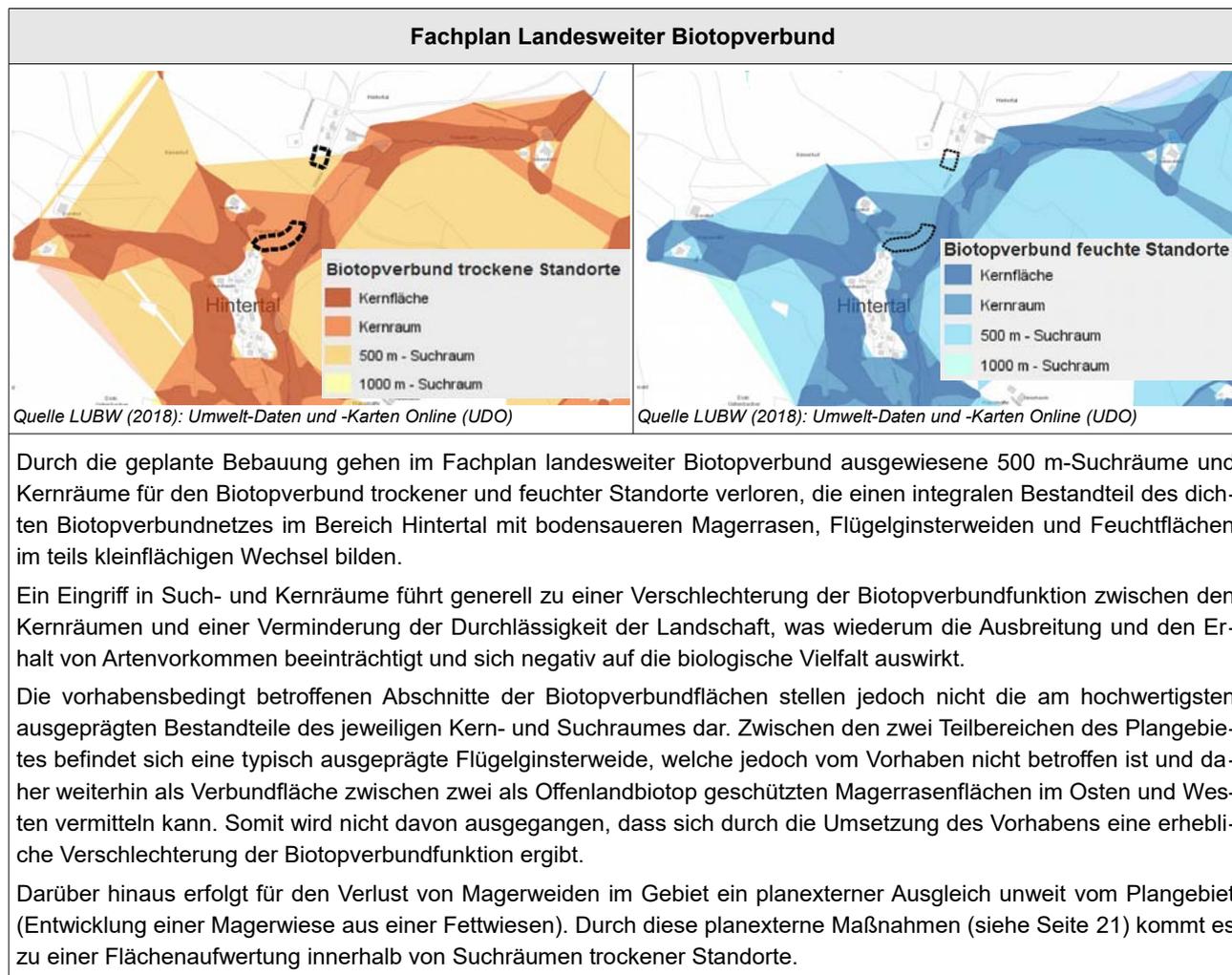


Bebauungsplan „Hintertal II“: Gebäude-Schnitte (Quelle: kommunalPLAN, Stadtplaner + Architekten, 17.10.2018)

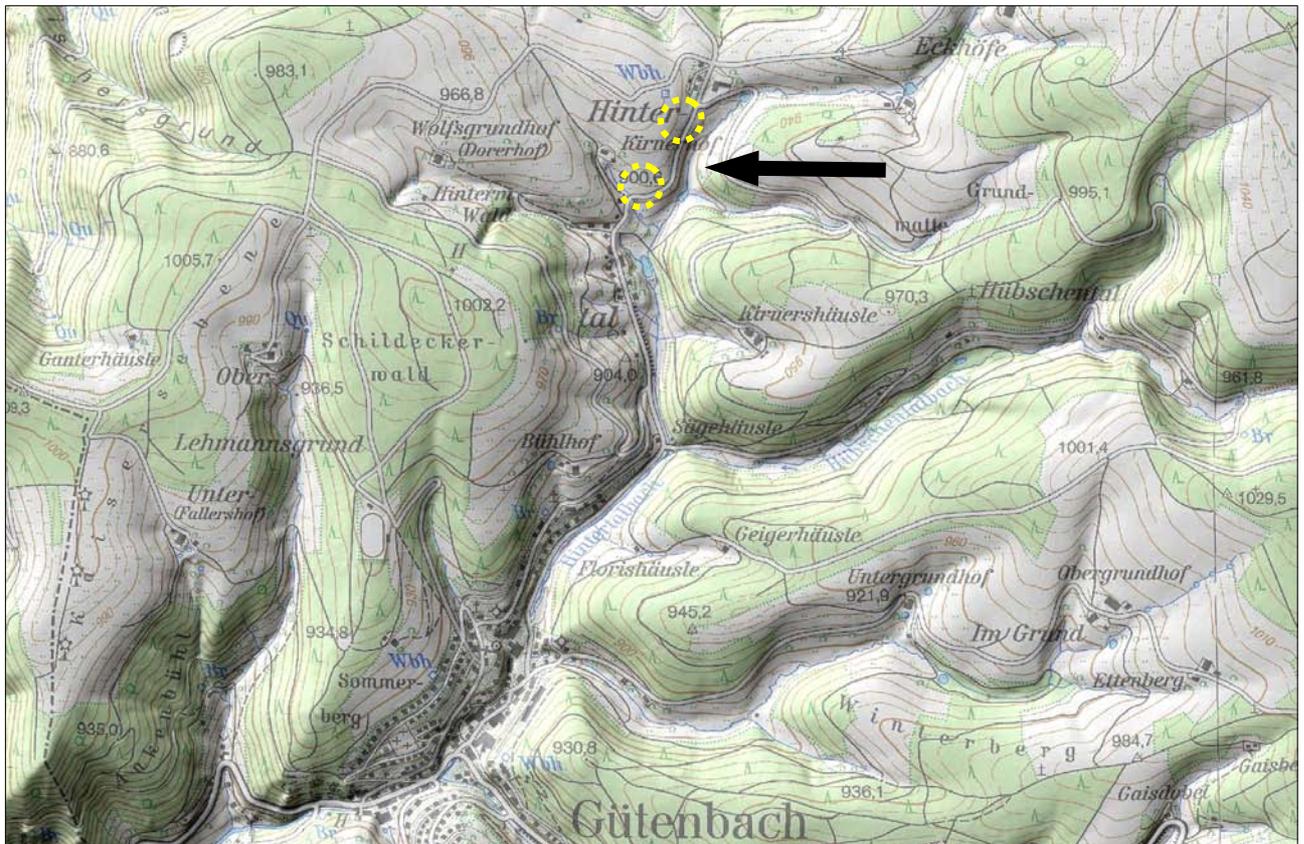
Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.5. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan	Flächennutzungsplan
 <p>Ausschnitt Regionalplan 2003 (Raumnutzungskarte)</p> <p>Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind die beiden Teilflächen des Plangebiets als „Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Pl.3.2.2) – Grenz- und Untergrenzflur“ ausgewiesen sowie teilweise als „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Pl.3.2.1)“</p> <p>Zum Vorhaben liegt eine Antwort des Regionalverbandes auf eine Voranfrage vor, danach befindet sich aus Sicht des Regionalverbandes „das Plangebiet außerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund der Unschärfe erscheint es in der Raumnutzungskarte zwar so, als wenn dieser direkt an die Straße angrenzt. In der Realität befindet sich der Bereich allerdings abgesetzt weiter westlich“. Konflikte ergeben sich aus Sicht des Regionalverbandes danach nicht.</p>	 <p>Ausschnitt FNP (Quelle / Grundlage: Geoportal Raumordnung Bad Württemberg- Raumordnungskataster)</p> <p>In der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen – Gütenbach ist das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>
Naturschutzgebiet	nicht betroffen
FFH- und Vogelschutzgebiete(Natura 2000)	nicht betroffen
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
FFH-Mähwiesen	nicht betroffen
Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Süd-schwarzwald“
Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet und HQ100 - Flächen	nicht betroffen



1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets



Quelle LUBW (2018): Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)

Die beiden zusammen 5.955 m² großen Plangebiete befindet sich ca. 1 km nördlich der Ortslage von Gütenbach beim Weiler Hintertal in dünn mit Einzelgehöften und kleinen Weilern besiedelter, ländlicher Umgebung im Naturraum „Südöstlicher Schwarzwald“. Der Landschaftsraum wird von einer bewegten Topographie geprägt mit tiefen Taleinschnitten, bewaldeten Hängen sowie Hochlagen, die teils als Grünland und teils als Wald genutzt werden.



Ansicht aus Norden auf Teile der überplanten Hangflächen im Plangebiet (rechts) und auf das unterhalb anschließenden Tal des Hintertalbachs. Links Zufahrt zu einem ans Plangebiet angrenzenden Gasthof.

Das Plangebiet selbst befindet sich an einem steilen süd- bis südostexponierten Talhang am Oberlauf des Hintertalbachs, direkt oberhalb der Straße „Hintertal“, die hier in den Hang eingeschnitten ist. Östlich der Straße fällt der Hang steil ab zum Hintertalbach, im Westen steigt der Hang weiter an und endet in einer Kuppenlage mit weitläufigen Grünlandflächen.

Der Höhenunterschied im Plangebiet liegt zwischen 903 m (Süden) und 936 m ü.NN. (Norden). Im Norden und Süden verflacht der im Mittelabschnitt zwischen den beiden Bauflächen gelegene teils böschungsartig bis zu ca. 15 m hoch über der Hintertalstraße aufsteigende Steilhang etwas.

Im Süden wird das Plangebiet vom asphaltierten Zugang (Kirnerhofweg) zum weiter westlich vom Plangebiet gelegenen Kirnerhof gebildet, die beide in einer Talmulde liegen, die in das Tal des Hintertalbachs einmündet. Südlich des Weges befinden sich Weiden und einzelne Gebäude des Weilers Hintertal. Die östliche Plangebietsgrenze bildet die Hintertalstraße mit dem anschließenden tief eingeschnitten markanten Talzug des Hintertalbachs. Im Osten grenzen an das Gebiet weitläufige als Mähwiesen und Weiden genutzte Grünlandflächen und im Norden ein weilerartiger Gebäudekomplex mit dem Landgasthof Bären und einem größeren vorgelagerten Besucherparkplatz.

Geologisch befindet sich das Plangebiet im Grundgebirgsschwarzwald der hier großflächig von Paragneisen eingenommen wird, die im Plangebiet teils mit stark wasserdurchlässigen Hangschutt überdeckt sind auf denen sich Braunerden und podsolige Braunerden aus Gneisschutt führender Fließerde entwickelt haben.

Bezüglich der Biotopausstattung / Nutzung gliedert sich das Plangebiet wie folgt (siehe auch beliegender Bestandsplan).



Quelle LUBW (2018): Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)

Östlich der Straße, die dort von einzelnen Bäumen begleitet wird, fällt der Hang weiter steil ab zum Hintertalbach; hier befinden sich großflächige geschützte Biotop mit bodensauren Magerrasen und Feuchtflecken im Talgrund.

Die oberhalb an die Straße und Trockenmauer anschließenden steilen Talhänge werden, bis auf eine kleine Teilfläche im äußersten Nordwesten des Plangebiets mit einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41), ausschließlich als Rinderweide genutzt.



Mit Rindern beweidete Hänge

Auf den zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets gelegenen steilen Hängen sind durch die Beweidung Flügelginsterweiden (Biototyp 36.42) entstanden, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biototypen in Baden-Württemberg zu den stark gefährdeten Biototypen im Land gehört. Innerhalb des Plangebiets wird nach der Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Bauflächen nur noch eine kleine Teilfläche davon (ca. 162 m²) im Süden des Plangebiets vorhabensbedingt überplant, in der auch die besonders geschützte und auf der Roten Liste stehende Heidenelke vorkommt.



Magerweide mit u.a. Bärwurz, Schwarzer Flockenblume und Margerite

Mit fließenden Übergängen schließt sich an die Flügelginsterweide seitlich und hangaufwärts im allmählichen Übergang zu der anschließenden Kuppenlage +/- blüten- und artenreiche Magerweide (Biototyp 33.51) an, die vom Echten Rot-schwingel, der Schwarzen Flockenblume und der Bärwurz geprägt wird; eingestreut sind zahlreiche andere Magerkeitszeiger wie z.B. Arznei-Thymian, Margerite, Zitter- und Ruchgras, Kleine Pimpernelle.

Im Norden und Süden des Plangebiets, wo die Hangflächen etwas verflachen, gehen die Magerweiden in Fettweiden (Biototyp 33.52) über, in denen im Frühjahr vor allem Löwenzahn dominiert. Im Bereich der nördlichen Teilfläche befindet sich auch ein Areal mit einer Geilstelle in den Fettweiden, in der flächig der Stumpflättrige Ampfer auftritt.



Fettweide mit Geilstelle im nördlichen Teil des Baugebiets mit einer oberhalb anschließenden Fettwiese



Fettweide im südlichen Teil des Plangebiets am Kirnhofweg



Ansicht auf den nördlichen Teil des geplanten Wohngebiets mit Fett- und Magerweiden und oberhalb daran anschließenden Fettwiesen und einem von Flieder geprägten Gebüsch (Biototyp 42.20) am Plangebietsrand im Norden.



Ansicht auf den südlichen Teil des Plangebiets mit Fett- und Magerweiden

2. UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'HINTERTAL II'

2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Beeinträchtigungen auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope / biologische Vielfalt	●		
Tiere und Pflanzen	●		
Boden / Fläche	●		
Grundwasser		●	<p>Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind vorhabensbedingt an den steilen Hangflächen des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen, ebenso keine Wasserschutzgebiete. Darüber hinaus bilden die im Untergrund der Plangebiets auftretenden Gneise des Grundgebirges einen Grundwassergingleiter (Quelle: LUBW Umwelt-Daten und -Karten Online).</p> <p>Die durch Überbauung und Versiegelung verursachte Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich eines Grundwassergingleiters ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der überbaubaren und versiegelten Flächen von rund 0,2 ha und da weiterhin unbelastetes Dachwasser versickern kann als wenig erheblich bis unerheblich einzustufen, so dass insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung von Grundwasserbeständen durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.</p> <p>Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind auf Grund der geplanten Wohnnutzung ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
Oberflächengewässer		●	<p>Natürliche Oberflächengewässer (Bäche, Stehende Gewässer) oder künstlich angelegte (Gräben) treten im Gebiet nicht auf.</p> <p>Im Süden des Plangebiets ist in diversen Karten ein Bachlauf verzeichnet. Dieser ist verdolt. Eine Öffnung / Renaturierung ist aufgrund der Höhensituation in Verbindung mit der Straße nicht möglich, der Abschnitt bleibt unverändert.</p>
Klima und Luft	●		
Kultur- und Sachgüter		●	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen.</p> <p>Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substantiell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Straße/ Gehweg).</p>
Mensch und Erholung	●		
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

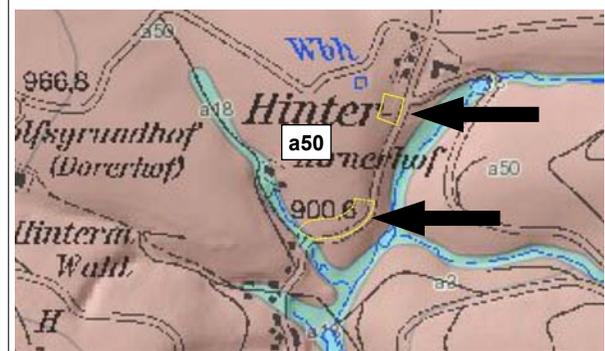
2.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt																																				
Bestandsaufnahme und -bewertung		zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																
<p>→ hohe bis mittlere Bedeutung</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen verteilt sich über die beiden BBP-Teilgebiete mit einer Gesamtfläche von 5.955 m² im Einzelnen wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 20 und beiliegender Bestandsplan):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biototyp</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Anteil [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hoch</td> <td>36.42 Flügelginsterweide</td> <td>162</td> <td>2,72</td> </tr> <tr> <td>Hoch</td> <td>33.51 Magerweide mittlerer Standorte</td> <td>3.652</td> <td>61,33</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>33.41 Fettwiese mittlerer Standorte 33.52 Fettweide mittlerer Standorte 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte</td> <td>1.515</td> <td>25,44</td> </tr> <tr> <td>Gering</td> <td>keine</td> <td>0</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>keine</td> <td>0</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Ohne Bedeutung</td> <td>60.21 Versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg, Rinne</td> <td>626</td> <td>10,51</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Gesamtfläche:</td> <td>5.955</td> <td>100,00</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Die Einstufung erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).</i></p> <p>Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist das Gebiet von hoher Bedeutung, da im Plangebiet Lebensräume vorkommen, die auf der Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs als stark gefährdet (Biototyp 36.42 Flügelginsterweide) und gefährdet (Biotoptypen 33.51 Magerweide) eingestuft sind.</p> <p>Darüber hinaus ist das Plangebiet als Teil eines dichten Biotopverbundnetzes im Bereich Hintertal mit weiteren bodensauren Magerrasen und Flügelginsterweiden für den Biotopverbund von hoher Bedeutung auch im Sinn der Förderung und des Erhalts der biologischen Vielfalt (Mindestareale, Artentausch, seltene Biotoptypen mit besonderen Artenvorkommen).</p>		Wertstufe	Biototyp	Fläche [m ²]	Anteil [%]	Sehr hoch	36.42 Flügelginsterweide	162	2,72	Hoch	33.51 Magerweide mittlerer Standorte	3.652	61,33	Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte 33.52 Fettweide mittlerer Standorte 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	1.515	25,44	Gering	keine	0	0,00	Sehr gering	keine	0	0,00	Ohne Bedeutung	60.21 Versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg, Rinne	626	10,51	Gesamtfläche:		5.955	100,00	<p>Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zum vollständigen Verlust von naturschutzfachlich hochwertigen bis sehr hochwertigen (36.42, 33.51) und teils seltenen und stark gefährdeten Biotoptypen (36.42), mit dem Vorkommen besonders geschützter und auf der Roten Liste stehenden Pflanzenarten. Die Flächen sind auch als Biotopverbundflächen und zum Erhalt und zur Förderung der Biologischen Vielfalt im Landschaftsraum von Bedeutung sind.</p> <p>Biotoptypen (33.41, 33.52, 42.20) mit einer allgemeinen naturschutzfachlichen Bedeutung gehen in einem Umfang von rund 0,15 ha verloren.</p> <p>Rund 11 % der überplanten Flächen umfassen Biotoptypen, die naturschutzfachlich ohne Bedeutung sind (Biototyp 60.21, 60.22). Die vorhabensbedingten Eingriffe in diese Nutzungen sind als unerheblich einzustufen.</p>	<p>●● hoch bis sehr hochwertige Biotoptypen</p> <p>●bis●● mittelwertige Biotoptypen</p> <p>X Biotoptypen ohne Bedeutung</p>	<p><u>Vermeidung und Minimierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde das Plangebiet deutlich reduziert, so dass von den ursprünglich überplanten Magerweiden (7.475 m²) in der vorliegend Planung noch 3.652 m² verloren gehen und von den besonders hochwertigen Flügelginsterweiden gegenüber 2.142 m² in der ursprünglichen Planung jetzt noch 162 m²; Zur Sicherung der aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Flügelginsterweide ist zu gewährleisten, dass die bisherige Pflege in gleicher Form und in gleichem Umfang weitergeführt wird. Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; <p><u>Ausgleich (planintern)</u></p> <p><i>Der Eingriff kann innerhalb des Plangebiets <u>nicht</u> ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20), so dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden (siehe Seiten 21f) durch die der Eingriff kompensiert werden kann.</i></p> <p><i>Unter anderem ist als planexterne Maßnahme vorgesehen, eine 7.780 m² große Fettwiese zu einer Magerweide zu entwickeln. Dadurch kann auch flächenmäßig der Verlust der Magerweiden (3.652 m²) im Gebiet des Vorhabens flächenmäßig kompensiert werden. Darüber hinaus erfolgt durch die Maßnahme auch die Aufwertung einer Fläche des landesweiten Biotopverbundes.</i></p>
Wertstufe	Biototyp	Fläche [m ²]	Anteil [%]																																	
Sehr hoch	36.42 Flügelginsterweide	162	2,72																																	
Hoch	33.51 Magerweide mittlerer Standorte	3.652	61,33																																	
Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte 33.52 Fettweide mittlerer Standorte 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	1.515	25,44																																	
Gering	keine	0	0,00																																	
Sehr gering	keine	0	0,00																																	
Ohne Bedeutung	60.21 Versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg, Rinne	626	10,51																																	
Gesamtfläche:		5.955	100,00																																	

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen			zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen									
<p>Bestandsaufnahme und -bewertung</p> <p>→ mittlere Bedeutung</p> <p>In den beiden Plangebietsteilen treten in Magerweiden und im Süden in einer kleinen Flügelginsterweide folgende geschützten und z. T auf der Roten Liste stehenden Pflanzenarten auf:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Schutzstatus</th> <th>Gefährdung (Rote Liste BW)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)</td> <td>-</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> <tr> <td>Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>)</td> <td>besonders geschützt</td> <td>3 = gefährdet</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemäß dem zum Vorhaben gesondert erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachten, auf das im Einzelnen verwiesen wird, sind von dem Vorhaben außer den oben genannten Arten keine weiteren besonders geschützten oder planungsrelevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) aus der Gruppe der Säugetiere einschl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Farn- und Blütenpflanzen vorhabensbedingt betroffen.</p> <p>Brutplätze besonders oder streng geschützter europäischer Vogelarten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Bei den im Gebiet erfassten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, Durchzügler und Vogelarten im Umgebungsbereich; darunter auch der streng geschützte Turmfalke und der in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer. Mit der Goldammer und dem Mauersegler treten auch Arten der Vorwarnliste im Umfeld des Plangebiets auf.</p>			Art	Schutzstatus	Gefährdung (Rote Liste BW)	Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)	-	V = Vorwarnliste	Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	besonders geschützt	3 = gefährdet	<p>Das Vorhaben führt zum Verlust der Standorte der nebenstehend aufgelisteten besonders geschützten und teils auf der Rote Liste stehenden Pflanzarten.</p> <p>Für andere Arten / Artengruppen sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>●●</p> <p>X</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da gegenüber der ursprünglichen Planung das Plangebiet deutlich reduziert wurde und dadurch insbesondere die zwischen den beiden Bauflächen gelegene Flügelginsterheide einschließlich einer Trockenmauer erhalten werden, konnten die Standorte / Habitate der dort vorkommenden geschützten und / oder auf der Roten Liste stehenden Tier- und Pflanzenarten erhalten werden (Bergs-Sandglöckchen, Bärwurz, Hunds-veilchen, Waldhyazinthe, Waldeidechse, Blindschleiche, Nachtkerzenschwärmer, Baum-Weißling); • Gehölzrodungen sind nur außerhalb des Zeitfensters 01.03. bis 30.09. zulässig; • Die in einzelnen Exemplaren im Bereich der kleinen Flügelginsterweide in der Baufläche Süd vorkommenden besonders geschützten und auf der Roten Liste stehenden Heidenelken sind vor Baubeginn mitsamt der sie umgebenden Bodenschicht zu entnehmen und an einem geeigneten Standort (z.B. angrenzende Flügelginsterweide) wieder einzubringen. Umsetzungszeitpunkt unmittelbar nach der Blüte und kurz vor der Samenreife. <p>Ausgleich</p> <p>Das zum Vorhaben gesondert erstellte artenschutzrechtliche Fachgutachten, auf das verwiesen wird, kommt zum Ergebnis, dass unter Beachtung und bei Durchführung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet werden. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.</p>
Art	Schutzstatus	Gefährdung (Rote Liste BW)												
Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)	-	V = Vorwarnliste												
Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	besonders geschützt	3 = gefährdet												

●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.3 Schutzgut Boden / Fläche

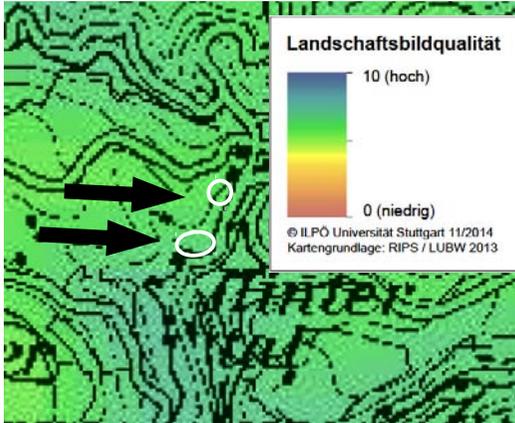
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																												
<p>→ geringe bis mittlere Bedeutung</p> <p>Die Planung beansprucht eine Fläche von 5.955 m² auf der folgende Bodentypen und Nutzungen vorkommen (Bewertung der Bodenfunktionen siehe Tabelle rechts unten):</p> <p>Naturnahe Böden aus Gneisschutt mit einer <u>mittleren bis geringen Wertigkeit</u> (Bodeneinheit a50 siehe Bodenkarte unten) nehmen den überwiegenden Teil des Plangebiets ein.</p> <p>Rund 4 % des Plangebiets umfassen anthropogen überprägte Böden, die für den Bodenschutz von <u>geringer Bedeutung</u> sind.</p> <p>Versiegelte / überbaute Fläche (bestehende Straße, Gehweg), die für den Bodenschutz <u>ohne Bedeutung</u> sind umfassen rund 11 % des Plangebiets.</p> <p>Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.) treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht auf.</p>	<p>Durch die Neuüberplanung des Gebiets kommt es anlagebedingt zum dauerhaften Verlust von Böden / Flächen und ihrer Funktionen durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von rund 0,25 ha (siehe auch Bilanzierung Seite 25), davon betroffenen sind folgende Böden und Nutzungen:</p> <p>→ Gering- bis mittelwertige Böden (Bodeneinheit a50) in einem Umfang von rund 0,17 ha</p> <p>→ Geringwertige, anthropogen überprägte Böden in einem Umfang von rund 0,02 ha</p> <p>→ bereits bebaute / versiegelte Flächen in einem Umfang von rund 0,06 ha</p> <p>Darüber hinaus erfolgen aufgrund der Topographie im Rahmen der Bebauung des Gebietes starke Hangeinschnitte, die auch auf Teilen der Freiflächen im Baugebiet zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen durch Abgrabungen führen. Restfunktionen des Bodens bleiben hier jedoch erhalten.</p>	<p>●● bis ● naturnahe Böden</p> <p>● anthropogen überprägte Böden</p> <p>X bebaute / versiegelte Flächen</p> <p>●</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben (z. B. DIN 19731 zum Schutz des Oberbodens, Baustellenverordnung); Im Rahmen des Bauantrags ist ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen; Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschleppen, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden auf den verbleibenden Freiflächen im Gebiet wieder aufgebracht. <p>Ausgleich (planintern)</p> <p><i>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 25). Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird schutzgutübergreifend durch den erzielten Ausgleichsüberschuss, der im Rahmen planexterner Ausgleichsmaßnahmen (siehe Seite 21f) erzielt wird, kompensiert.</i></p>																																												
 <p>Bodenkarte (Quelle: LGRB 2019)</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vorhabensbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen</th> <th colspan="2" rowspan="2">Flächenanteil</th> <th colspan="4">Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)</th> <th rowspan="2">Gesamtbewertung</th> </tr> <tr> <th>natürliche Bodenfruchtbarkeit</th> <th>Ausgleichskörper im Wasserhaushalt</th> <th>Filter und Puffer für Schadstoffe</th> <th>Standort für naturnahe Vegetation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bodeneinheit a50 (Braunerde und podsolige Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerdern)</td> <td>5.101 m²</td> <td>85,7%</td> <td>1,5 (gering bis mittel)</td> <td>2,0 (mittel)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td> <td>1,5 (gering bis mittel)</td> </tr> <tr> <td>Anthropogen überprägte Böden (Bankett längs Gehweg)</td> <td>228 m²</td> <td>3,8%</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td> <td>1 (gering)</td> </tr> <tr> <td>Bebaute / versiegelte Flächen (Straße, Gehweg)</td> <td>626 m²</td> <td>10,5%</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">BBP-Geltungsbereich:</td> <td>5.955 m²</td> <td colspan="2">100%</td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bewertung der Bodenfunktionen (Grundlage / Quelle: LGRB 2019)</p>			Vorhabensbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	Bodeneinheit a50 (Braunerde und podsolige Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerdern)	5.101 m ²	85,7%	1,5 (gering bis mittel)	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1,5 (gering bis mittel)	Anthropogen überprägte Böden (Bankett längs Gehweg)	228 m ²	3,8%	1,0 (gering)	1,0 (gering)	1,0 (gering)	Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1 (gering)	Bebaute / versiegelte Flächen (Straße, Gehweg)	626 m ²	10,5%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	BBP-Geltungsbereich:		5.955 m²	100%				
Vorhabensbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung																																								
			natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation																																									
Bodeneinheit a50 (Braunerde und podsolige Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerdern)	5.101 m ²	85,7%	1,5 (gering bis mittel)	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1,5 (gering bis mittel)																																								
Anthropogen überprägte Böden (Bankett längs Gehweg)	228 m ²	3,8%	1,0 (gering)	1,0 (gering)	1,0 (gering)	Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1 (gering)																																								
Bebaute / versiegelte Flächen (Straße, Gehweg)	626 m ²	10,5%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)																																								
BBP-Geltungsbereich:		5.955 m²	100%																																												

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ hohe Bedeutung</p> <p>Das Tal des Hintertalbachs bildet eine lokal bedeutende Frischluftschneise / Belüftungsbahn für unterliegende Siedlungsflächen im Tal.</p> <p>Die sich aus der Umgebung im Tal sammelnde Kalt- und Frischluft fließt dem Gefälle folgend talabwärts und trägt dort zur Durchlüftung und Verbesserung des Siedlungsklimas bei.</p> <p>Die Kaltluftentstehungsgebiete über dem Tal sind dabei im Landschaftsraum durch die bewegte Topographie relativ kleinflächig zerteilt. Über das Plangebiet bzw. zwischen den beiden Teilflächen selbst fließt aus einem ca. 2 ha großen oberhalb anschließenden Kaltluftentstehungsgebiet Kaltluft nach Süd / Südosten über die Hänge in das Tal des Hintertalbachs ab.</p> <p>Lufthygienisch befindet sich das Plangebiet im dünn besiedelten, von Wäldern und Grünlandflächen umgebenen ländlichen Raum mit guter Luftqualität.</p> <p>Lokal bestehen im Plangebiet lufthygienisch als geringfügig einzustufende Belastungen durch verkehrsbedingte Emissionen längs der Straße „Hintertal“ mit geringen Verkehrsbewegungen unter der Woche, die sich an Wochenenden, in den Sommermonaten und Ferienzeiten durch Anfahrten zum nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Landgasthaus mit einem größeren Parkplatz auch leicht erhöhen können.</p>	<p>Anlagebedingte erhebliche Behinderung von Frisch- und Kaltluftströmen, die über das Tal des Hintertalbachs talabwärts nach Süden abfließen, sind aufgrund der Lage des Baugebiets in den mittleren bis oberen Hangbereichen des Talzugs und da die geplante Bebauung keinen abflußbehindernden Querriegel bildet sondern längs des Talzugs verläuft nicht zu erwarten.</p> <p>Die Abflussbehinderungen durch die den Talhang querende Bebauung für Kaltluft, die aus den oberhalb vom Plangebiet vorhandenen Kaltluftentstehungsgebieten ins Tal abfließt, ist als gering einzustufen da durch die Hangeinschnitte die Baukörper (siehe Schnitt Seite 3) nur wenig über das Gelände ragen und weiterhin von abfließender Kaltluft auch zwischen den Baukörpern über- und durchströmt werden kann. Darüber hinaus verbleibt zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets eine ausreichend große Lücke für abfließende Frisch- und Kaltluft.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen auf Belüftungsbahnen für unterliegende, talwärts gelegene Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Zunahme betriebsbedingter lufthygienischer Belastungen durch Heizung und verkehrsbedingte Emissionen durch private Pkw's (7 Wohneinheiten mit zeitlich entzerrten An- und Abfahrten) ist als gering bis mäßig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität sind dadurch im Gebiet nicht zu erwarten.</p>	<p>● bis X</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen sowie der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Gegenüber der ursprünglichen Planung wird auf eine Bebauung der zwischen den beiden Planteilen gelegenen Flächen verzichtet, dadurch bleibt hier die Durchlässigkeit für Luftströme erhalten; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. <p>Ausgleich</p> <p><i>nicht erforderlich</i></p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ hohe bis mittlere Bedeutung</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem typischen und landschaftlich hochwertigen dünn besiedelten Schwarzwaldtal mit charakteristischer Einzelhofbebauung und kleinen Weilern.</p> <p>Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch den das natürlich Relief verändernden Hangeinschnitt mit Straße und Stützmauer sowie durch technische Landschaftselemente wie Freileitungstrassen.</p> <p>Die Einsehbarkeit / Fernwirkung der Fläche ist aufgrund Tallage, der bewegten Topographie und umgebenden Waldinseln und -flächen mäßig.</p> <p>Gemäß nachfolgenden Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Bereich des Plangebiets über dem Mittelwert.</p>	<p>Anlagebedingt erfolgt im Anschluss an bestehende Bestandsbebauung (siehe Luftbildausschnitt rechts unten) die Errichtung von 2 Wohnhäusern im Norden und von 5 weiteren Gebäuden im Süden.</p> <p>Durch die zwischenzeitlich gegenüber dem BBP-Vorentwurf erfolgte Reduzierung der Bebauung auf zwei räumliche getrennte Teilflächen und den Verzicht auf die ursprüngliche geplante bandartige Zeilenbebauung entlang der Straße „Hintertal“ auf einer Länge von ca. 330 m bleibt die traditionelle Siedlungsstruktur im Landschaftsraum mit Einzelhöfen und kleinen Weilern weitgehend gewahrt und die durchgehend massiven, das Landschaftsbild verändernden Eingriffe in einen landschaftsprägenden Grünlandhang werden deutlich reduziert.</p> <p>Etwas eingriffsmindernd wirken sich auch die mäßige Einsehbarkeit / Fernwirkung der Baufläche, die bestehenden Vorbelastungen sowie der Umstand, dass die geplanten Gebäudehöhe weitgehend unterhalb der im Osten anschließende Kuppe bleibt aus.</p>	<p>●●</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen sowie der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. <p>Ausgleich</p> <p><i>Es wird empfohlen zur Eingriffsminderung pro Baugrundstück je zwei Bäume zu pflanzen sowie längs der Hintertalstraße auf der gesamten Länge eine teils dort vorhandene lückige Baumreihen zu ergänzen.</i></p>
 <p>Ausschnitt Landschaftsbildbewertung BW © ILPÖ Universität Stuttgart 2014</p>	 <p>Blick nach Süden talabwärts von den Hangflächen im Plangebiet aus</p>	 <p>Luftbild mit den gepl. Gebäuden im Anschluss an die Bestandsbebauung</p>	

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.6 Schutzgut Mensch und Erholung			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ mittlere Bedeutung</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche liegt im touristisch und landschaftlich attraktiven dünn besiedelten ländlichen Raum im Schwarzwald in weitgehend ruhiger Lage.</p> <p>Freizeit- und Erholungseinrichtungen treten, abgesehen von dem Gehweg entlang der Straße Hintertal am Plangebietsrand, der gelegentlich als Spazier- / Wanderweg gelegentlich genutzt wird, im Plangebiet nicht auf.</p> <p>Nordöstlich des nördlichen Plangebiets befindet sich in einem Abstand von ca. 30 bis 60 m ein Gasthof bzw. Ausflugslokal mit einem größeren zum Plangebiet hin vorgelagerten Parkplatz.</p> <p>Südlich und nördlich des Plangebiets befinden sich in geringem Abstand zum Plangebiet einzelne Wohnhäuser und ca. 100 m nordwestlich vom südlichen Teil des Plangebiets entfernt ein Gehöft (Kirnerhof).</p>	<p><u>Baubedingt</u> kommt es zeitlich begrenzt zu Verkehrsbehinderungen an der Hintertalstraße, zu baubedingten Lärmbelastungen und zu visuellen Beeinträchtigungen insbesondere auch durch die erforderlichen starken Geländeeinschnitte in die Hänge des Plangebiets.</p> <p><u>Anlagebedingte Auswirkungen</u> Alle an das Plangebiet grenzenden Straßen und Wege bleiben erhalten.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung an einem landschaftsprägenden Grünlandhang führt zu landschaftsbildverändernden Wirkungen (siehe auch Schutzgut Landschaftsbild) durch die der Naturgenuss und die Aufenthaltsqualität im Gebiet beeinträchtigt werden kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Für die zukünftige Wohnnutzung sind durch die unmittelbare Lage an einer unter der Woche wenig frequentierten Straße keine erheblichen Lärmbelastungen oder verkehrsbedingten Emissionen zu erwarten.</p> <p>Da die Straße längs des geplanten Wohngebiets auch als Zufahrt zu einem nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Landgasthaus und Ausflugslokal mit einem größeren Parkplatz dient, ist hier zeitweise, insbesondere an Wochenenden, im den Sommermonaten und Ferienzeiten, zeitlich begrenzt mit erhöhten Lärmbelastungen besonders für die nördlichen Teile des Wohngebiets zu rechnen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Immissionen) durch das geplante Wohngebiet selbst auf angrenzende Siedlungsflächen / Nutzungen sind betriebsbedingt nicht zu erwarten.</p>	●	Nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.7 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Abfälle - Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Durch die Wohnnutzung entstehen zusätzlich anfallende Abwasser- und Abfallmengen (Haus-, Biomüll etc), die über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.	keine
Emissionen - von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Wohngebietsnutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen übersteigen nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen und sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung als gering bzw. zumutbar einzustufen. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden in Wohngebieten allgemein nicht emittiert. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Wohngebiet keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	Gering / keine
Risiken - für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Bewohner und Nachbarn sind aufgrund der Art und des Umfangs der Planung nicht zu erwarten. Negative Wirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt infolge der Realisierung der Planung sind ebenfalls nicht ersichtlich.	keine
Kumulierung - mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Zusätzliche, sich mit dem vorliegenden Vorhaben erheblich verstärkende negative Umweltauswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	keine
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Die Zunahme von Treibhausgasemissionen durch Heizung und Verkehr ist aufgrund der geplanten Wohnnutzung mit 7 Gebäuden als gering einzustufen. Der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, wird durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasser-rückhalteeinrichtungen entgegengewirkt. Erhebliche Flächenaufheizungen mit siedlungsklimatischen Effekten in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg sind aufgrund der geringen Größe der überbauten und versiegelten Flächen und der Höhenlage des Gebiet im dünn besiedelten ländlichen Raum nicht zu erwarten.	Gering
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung unter Verwendung der bauüblichen Materialien, der Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben, dem sach- und fachgerechten Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen, der regelmäßigen Wartung von Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen sind die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe nicht zu erwarten. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.	keine

2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan 'Hintertal II' sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) im dünn besiedelten ländlichen Raum geschaffen werden. Das Plangebiet gliedert sich in 2 Teilflächen mit 7 Baugrundstücken längs der Straße „Hintertal“. Insgesamt wird eine Fläche von 5.955 m² überplant, die derzeit, auf vorherrschend gering- bis mittelwertigen Böden, zum überwiegenden Teil als Rinderweide genutzt wird, auf der sich zum größten Teil hoch- teils auch sehr hochwertige Biotopflächen entwickelt haben.

Bei Realisierung der Planung werden zukünftig rund 58 % des Plangebiets von privaten und öffentlichen Grün- und Freifläche eingenommen, rund 42 % umfassen künftig überbaute und versiegelte Flächen. Abzüglich bereits bestehender Bau- und Verkehrsflächen kommt es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen Neuüberbauung und -versiegelung von rund 0,2 ha.

Mit Ausnahme des Naturparks „Südschwarzwald“ sind von der Planung keine anderen nach dem Naturschutzrecht geschützten Gebiete oder sonstige Objekte betroffen. In geringem Umfang werden artenschutzrechtliche Belange durch den Verlust von Lebensräumen / -stätten besonders geschützter Arten berührt.

Die durch die geplante Bebauung und Nutzungsumwandlung des Plangebiets für die Schutzgüter entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter								
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Mensch / Erholung	Kultur- / Sachgüter
● ● Auf Teilflächen: ● bis ● ● und X	X Auf Teilflächen: ● ●	● ● bis ● ● Auf Teilflächen: ● bis X	X	X	● bis X	● ●	●	X

● ● ● sehr erheblich / ● ● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Durch das geplante Bauvorhaben sind somit besonders für die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt , Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild teils erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt einschließlich Tiere und Pflanzen ergibt sich dies durch den vollständigen Verlust von naturschutzfachlich besonders hochwertigen bis sehr hochwertigen und teils auch seltenen und stark gefährdeten Biotoptypen, in denen auch besonders geschützte Arten vorkommen und die auch als Biotopverbundflächen und zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum von Bedeutung sind. Der Eingriff in das Schutzgut wird durch die reduzierte Planung deutlich minimiert, kann aber innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20), so dass Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden um den Eingriff zu kompensieren. Vorgesehen ist insbesondere die Entwicklung einer Magerwiese aus Fettwiesenbeständen durch die auch der flächenmäßig Verlust der Magerweiden im Plangebiet vollständig kompensiert werden kann (siehe Seite 21f)

Teils erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für das Schutzgut Boden / Fläche durch die üblichen mit Bauvorhaben verbundenen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung. Davon betroffen sind im Gebiet jedoch vorherrschend gering- bis mittelwertige Böden in einem Umfang von rund 0,2 ha. Mit geringen Flächenanteilen werden auch bereits versiegelte und anthropogen überprägte Flächen beansprucht bzw. neu überplant. Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 25), die Kompensation des Eingriffs erfolgt deshalb schutzgutübergreifend über den erzielten Ausgleichsüberschuss der durch planexterne Maßnahmen für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt entstanden ist (siehe Seite 21f).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Durch die zwischenzeitlich gegenüber dem BBP-Vorentwurf erfolgte Reduzierung der Bebauung auf zwei räumliche getrennte Teilflächen und den Verzicht

auf die ursprüngliche geplante bandartige Zeilenbebauung entlang der Straße „Hintertal“ auf einer Länge von ca. 330 m bleibt die traditionelle Siedlungsstruktur im Landschaftsraum mit Einzelhöfen und kleinen Weilern jedoch weitgehend gewahrt und die durchgehend massiven, das Landschaftsbild verändernden Eingriffe in einen landschaftsprägenden Grünlandhang werden deutlich reduziert. Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen (Pflanzung 2 Bäumen pro Baugrundstück, Ergänzung der lückiger Baumreihen längs der Hintertalstraße) kann das Landschaftsbild gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG wieder landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

Für die anderen Schutzgüter (Wasser, Klima/ Luft, Erholung und Mensch, Kultur- und Sachgüter,) sind keine oder wenig erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten die ggf. durch die dargestellten planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können, so dass weitere Maßnahmen zum Ausgleich für diese Schutzgüter außerhalb des Plangebiets nicht erforderlich sind.

2.4. Prognose und Planungsalternativen

2.4.1 Standort und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, wo unter Abwägung aller Belange ausgewählt wurde. Planungsalternativen sind aufgrund der Lage, Erschließungseinrichtungen und Topographie nicht gegeben.

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein vorherrschend als Rinderweide genutztes Gebiet, auf denen sich teilweise wertvolle Biotopflächen entwickelt haben, in ein Wohngebiet umgewandelt.

Dadurch entstehen teils erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbild, die durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets kompensiert werden, so dass keine dauerhaft verbleibende schädlichen Beeinträchtigungen bei Durchführung der Maßnahmen in der Gesamtbilanz im Landschaftsraum zu erwarten sind.

2.4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind kurz- bis mittelfristig im Gebiet keine Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.

2.5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Biotope, Boden, Tiere und Pflanzen sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Verwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Verwaltung beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

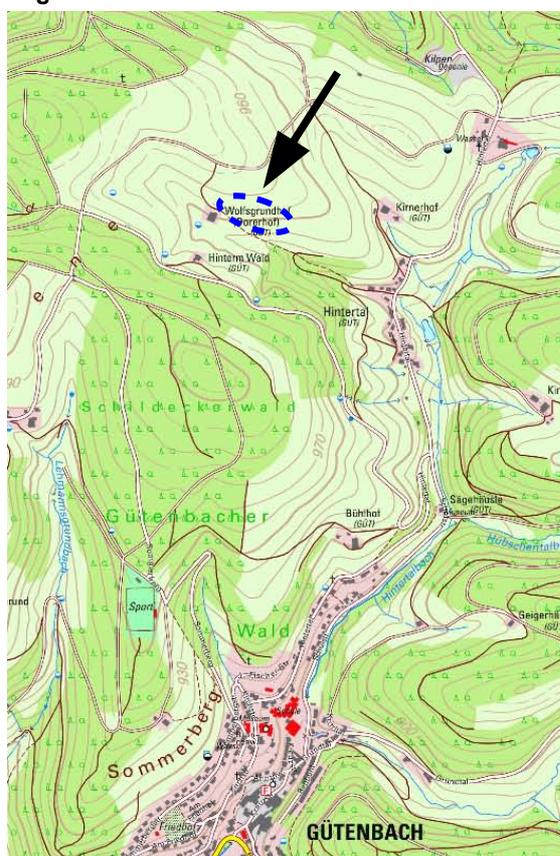
Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, es entsteht insgesamt für beide Teilflächen ein Ausgleichsdefizit von $18.769 + 56.797 = 75.566$ Punkten das außerhalb des Plangebiets durch die nachfolgend dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

3.1.1 Planexterner Ausgleich Schutzgut Biotope

Maßnahme 1: Entwicklung einer Magerwiesen aus einer Fettwiese mittlerer Standorte

Als planexterne Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen unweit östlich vom Plangebiet beim Dorenhof auf einer 7.780 m² große Teilfläche von Flurstück Nr. 207/9 eine vorhandene Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41) in eine Magerwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.43) umzuwandeln. Die derzeitige Fettwiese weist eine mittlere bis geringe Artenzahl auf, vereinzelt treten bereits Magerkeitszeiger wie Bärwurz und Taubenkropf auf. Unterhalb und im Kontakt mit der Wiese befinden sich an steilen Hängen Magerweiden.

Lage der Maßnahme



Ansicht aus Osten auf Teile der bestehenden Fettwiese

Vorgesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die auf dem Grundstück geplanten Maßnahmen gliedern sich bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und in eine „Erhaltungsphase“. Des Weiteren werden sie nach ihrer Art in eine reine 'Mähwiese' bzw. alternativ in eine 'extensive Beweidung (ggf. mit Nachmahd)' differenziert.

Entwicklungsphase (für ca. 2-5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magerwiese' im guten Erhaltungszustand)

Mahd: Mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht.

- 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v.a. Wiesen-Glatthafer, *Arrhenaterum elatius*). Alternativ zum Zeitpunkt der Samenreife des Wiesenbocksbartes (*Tragopogon pratensis*).
- 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.

Beweidung: Koppelweide ohne Pferde, möglichst Klauengänger mit kurzen Beweidungszeiten in kleineren Koppeln zur Vermeidung eines selektiven Verbisses. Bei Bedarf Nachmahd mit Abräumen des Schnittgutes.

Erhaltungsphase (ab Erreichen des Zielbestandes)

Mahd: 2-schürige Mahd: 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütepflanzen des Sommeraspektes.

Beweidung: Extensive Beweidung (Koppel, Hüteweide oder Umtriebsweide) ohne Pferde, möglichst Klauengänger. Bei Bedarf Nachmahd mit Abräumen des Schnittgutes.

Erzielter Ausgleich: Durch die geplante Maßnahme wird ein Ausgleich von **62.240 Ökopunkten** erzielt der sich wie folgt ergibt:

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		<i>Feinmodul Bestand</i>	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	<i>Planungsmodul</i>	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	7.780	101.140	-	-	-	-
Planung									
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (Entwicklungsziel Erhaltungszustand B)	-	-	-	-	12 - 21 - 27	21	7.780	163.380
			Summe: 7.780	101.140	100%	Summe: 7.780	163.380	162%	

Bilanzwert vor der Maßnahme:

163.380

Bilanzwert nach der Maßnahme:

101.140

Erzielter Ausgleich

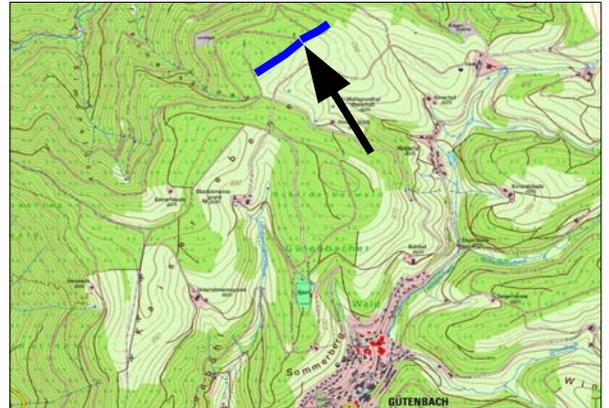
62.240

Maßnahme 2: Waldrandgestaltung

Als weitere planexterne Maßnahmen ist eine Waldrandgestaltung auf dem Flurstücknummer 207 ca. 850 m nordwestlich vom Plangebiet vorgesehen. Derzeit ist der bestehende Waldrand weitgehend offen und straucharm, ein Waldmantel fehlt vollständig und wird von Fichtenbeständen gebildet. Ein ausgeprägter Waldsaum fehlt ebenfalls. Gemäß Katasterabgrenzung umfasst das Grundstück an seiner Südgrenze zum Offenland hin auch anteilig Flächen die von Fettwiesen eingenommen werden.



Bestehender Waldrand im Bereich der Maßnahme



Lage der Maßnahme



Ausschnitt Luftbild mit der Fläche für die geplanten Waldrandgestaltung (gelb gestrichelt)

Maßnahme: Auf einer Länge von rund 460 m und einer Tiefe von 20 m erfolgt der Aufbau eines gestuften und ausgebuchteten Waldmantels mit Strauchgruppen, Bäumen 2. Ordnung sowie einzelnen Solitärbäumen. Rund 40 % der Gehölzflächen werden über eine initiale Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen entwickelt und 60 % werden der Gehölzsukzession überlassen. Dem Gehölzmantel vorgelagert wird ein +/- 5 m breiter Saum entwickelt. Es erfolgt dabei ein abschnittsweises über mehrere Jahre verteiltes Ausmähen der Ränder.

Der Gehölzmantel wird dem Biotoptyp 58.10 (Sukzessionswald aus Laubbäumen) und i.w.S 41.10 / 41.22 (Pflanzung Hecke / Feldgehölz) sowie die zu entwickelnden Säume dem Biotoptyp 35.12 (mesophytische Saumvegetation) zugeordnet. Die detaillierte Ausführung der Waldrandgestaltung erfolgt in Absprache mit der örtlichen Forstverwaltung.

Erzielter Ausgleich: Durch die geplante Maßnahmen wird ein Ausgleich von **26.045 Ökopunkten** erzielt der sich wie folgt ergibt:

3.2. Schutzgut Boden / Fläche

3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden / Fläche

Als Bewertungsmethode für die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt.

Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall im Gebiet nicht auf. Für anthropogen überprägte Böden wird pauschal die Wertstufe 1 (gering) zu Grunde gelegt.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Wohngebiet Nord (1.615 m²)

Baulich beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 2	
b50	57 m ²	Straße / Gehweg	1,5	6	0	0	342 Punkte
	455 m ²	Bebauung WA (GRZ 0,4)	1,0	4	0	0	1.820 Punkte
	682 m ²	private Grünfläche (WA)	1,5	6	1	4	1.364 Punkte
	219 m ²	Öffentliche Grünfläche	1,5	6	1,5	6	0 Punkte
Anthropogen überprägte Böden	57 m ²	Straße / Gehweg	1,0	4	0	0	228 Punkte
Versiegelte Flächen	145 m ²	Straße / Gehweg	0	0	0	0	0 Punkte
Eingriffsfläche:	1.615 m²				Summe Eingriffsdefizit:		3.754 Punkte

Wohngebiet Süd (4.340 m²)

Baulich beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 2	
b50	1.223 m ²	Bebauung WA (GRZ 0,4)	1,0	4	0	0	4.892 Punkte
	1.836 m ²	private Grünfläche (WA)	1,5	6	1	4	3.672 Punkte
	629 m ²	Öffentliche Grünfläche	1,5	6	1,5	6	0 Punkte
Anthropogen überprägte Böden	69 m ²	Bebauung WA (GRZ 0,4)	1,0	4	0	0	276 Punkte
	103 m ²	private Grünfläche (WA)	1	4	1	4	0 Punkte
Versiegelte Flächen	480 m ²	Straße / Gehweg	0	0	0	0	0 Punkte
Eingriffsfläche:	4.340 m²				Summe Eingriffsdefizit:		8.840 Punkte

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht insgesamt für beide Teilflächen ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden / Fläche von $3.754 + 8.840 = 12.594$ Punkten.

Das Ausgleichsdefizit wird schutzgutübergreifend vollständig durch den erzielten Ausgleichsüberschuss von **12.719 Ökopunkten** ausgeglichen der im Rahmen der auf Seite 21 dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen erzielt wurde.

3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zusammenfassend ergibt sich für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Schutzgüter Biotop / biologische Vielfalt und Boden / Fläche, folgender Ausgleichsbedarf:

Schutzgut	Ausgleichsbedarf
Biotop / biologische Vielfalt	75.566 Punkte
Boden / Fläche	12.594 Punkte
Summe:	88.160 Punkte

Das Ausgleichsdefizit von **88.160 Punkten** kann durch die auf Seite 21ff dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen mit einem erzielten Kompensationswert von insgesamt **88.285 Punkten** vollständig ausgeglichen werden.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 07.02.2019

Geändert:

Oberndorf, den 24.06.2019

THOMAS GRÖZINGERDIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GRÖZINGER, TH. (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

KÜPFER, C.: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU (heute LUBW). Abgestimmte Fassung Oktober 2005.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg (2002)
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2012)

DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>): Themen „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“, „Wasser“.

GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Raumordnungskataster (AROK)-Flächennutzungsplan (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2018: LGRB-Kartenviewer (maps.lgrb-bw.de/)

- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG(2003): Regionalplan - Raumnutzungskarte

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Biodiversitäts-Check für Gemeinden

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

UMWELTBERICHT ZUM BBP 'HINTERTAL II'

GEMEINDE GÜTENBACH, SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

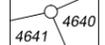
BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN

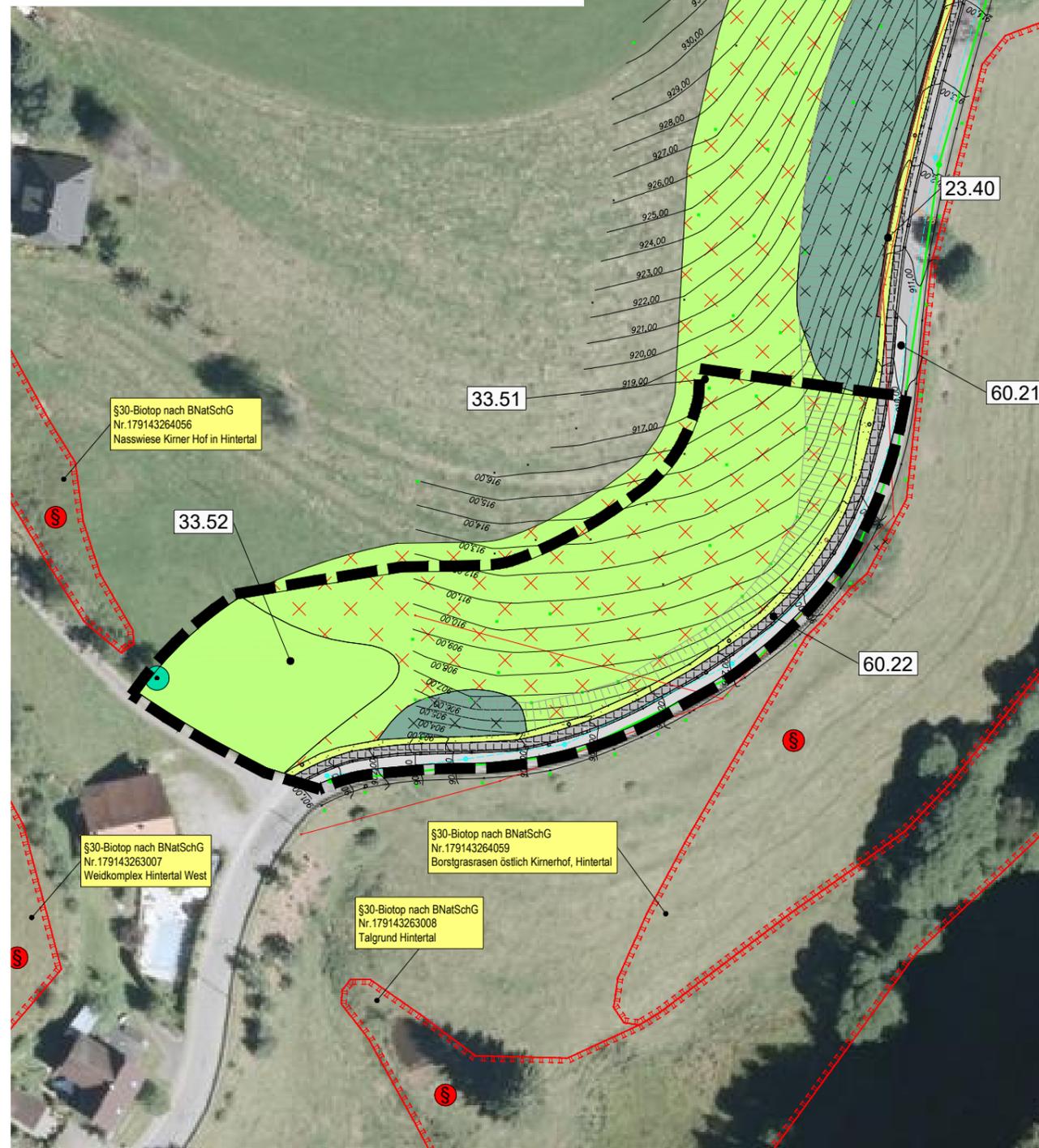
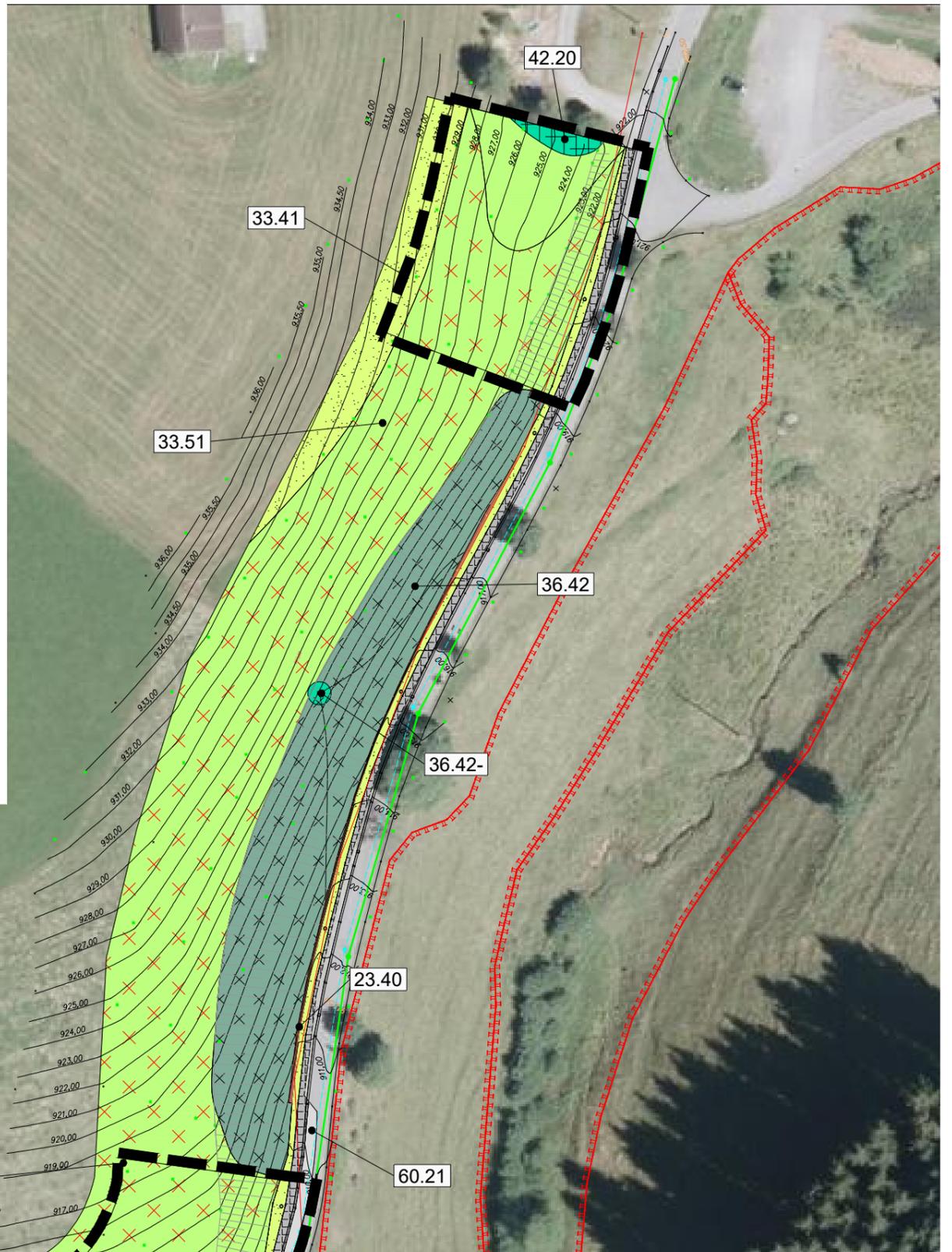
ZEICHENERKLÄRUNG

(Biotypennummern gemäß Ökokontoverordnung)

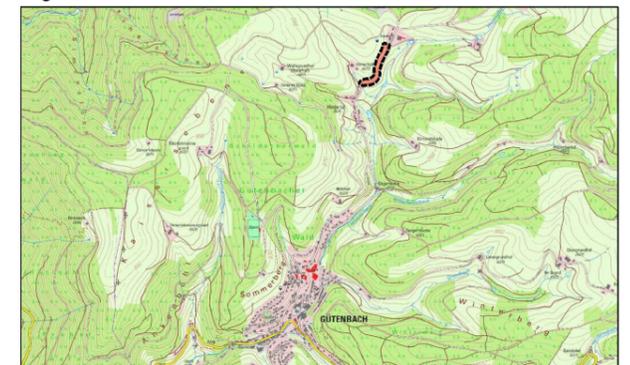
-  23.40 Trockenmauer mit Vorkommen streng und besonders geschützter Arten: Waldeichse, Blindschleiche, Nachtkerzenschwärmer
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  33.51 Magerwiese mittlerer Standorte
-  33.52 Fettwiese mittlerer Standorte
-  36.42 Flügelginsterwiese mit Vorkommen besonders geschützter Arten (Orchideen, Nelken) und Arten der Roten Liste (Orchideen, Bärlapp, Berg-Sandglöckchen, Heidenelke, Hunds-Veilchen)
- 36.42(-) = Flügelginsterwiese mäßig beeinträchtigt durch Gehölzaufwuchs
-  42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
-  45.30 Einzelbäume
b --> auf mittelwertigem Biotyp (33.52)
c --> auf hochwertigem Biotyp (36.42)
-  60.21 Völlig versiegelte Straße
-  60.22 Gepflasterte Fläche (Gehweg, Straßenrinne)

Sonstige Planzeichen

-  BBP- Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenzen und -nummern



Lage im Raum



Projekt : UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "HINTERTAL II in GÜTENBACH

Plan : BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN - VORABZUG

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 5177
	Plannummer: 5177/best-1.2
Gez./Geö. Datum Änderungsvermerk Grundlage: ALK	
De/Gr 07.02.19 Bestandsplan Biotope und Nutzungen	
De/Gr 24.06.19 Anpassung an geänderten Geltungsbereich	



THOMAS GRÖZINGER
 DIPL.-ING. (FH) FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
 78727 OBERNDORF a.N.
 Telefon: 07423 / 87 234
 Telefax: 07423 / 87 235

**Gemeinde Gütenbach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

Bebauungsplan „Hintertal II“

in Gütenbach

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Geänderte Fassung vom 24.06.2019

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	5
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	7
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	10
	3.1. Biotopverbund.....	11
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	12
1.	Farn- und Blütenpflanzen (<i>Pteridophyta et Spermatophyta</i>).....	13
2.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	15
3.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	17
4.	Vögel (<i>Aves</i>).....	19
5.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	22
6.	Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	24
	6.1. Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	24
	6.2. Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	25
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	26
	1.1. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen.....	26
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Gütenbach.....	27
VI.	Literaturverzeichnis.....	29

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag in der geänderten Fassung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hintertal II“ in Gütenbach. Aufgrund des Nachweises eines nach Naturschutzgesetz geschützten Biototyps („Flügelginsterweide“), einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Falterart (Nachtkerzenschwärmer im Bereich einer Trockenmauer) sowie mehrerer besonders geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten im zentralen Eingriffsbereich (Flügelginsterweide, Trockenmauer) wurde der Geltungsbereich dahingehend verändert, dass diese Biotopstrukturen nun nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen (Abb. 3 und 4). Das Plangebiet besteht nun aus einer nördlichen und einer südlichen Teilfläche, während der Bereich dazwischen, welcher die Flügelginsterweide und die Trockenmauer umfasst, nicht mehr überplant wird. Der vorliegende Artenschutzbeitrag bezieht sich auf diesen geänderten Geltungsbereich.

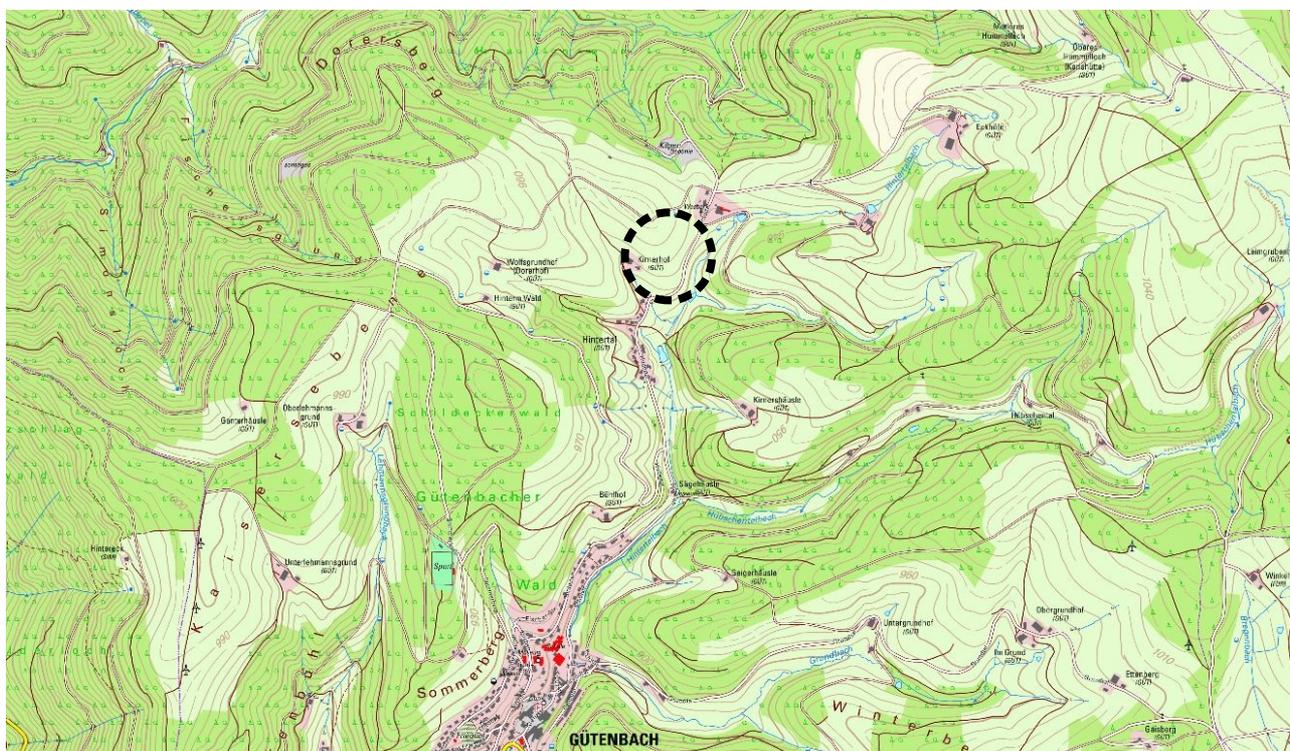


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



Abb. 2: geänderter städtebaulicher Entwurf

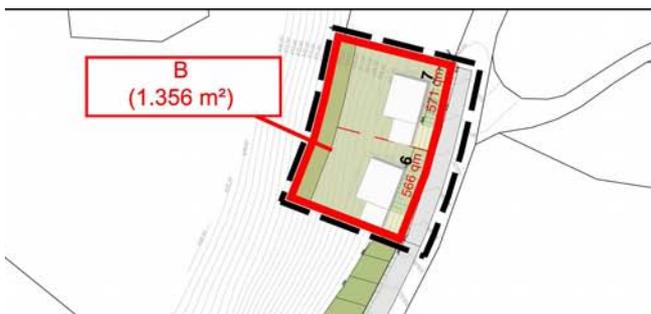


Abb. 3: Geänderter Geltungsbereich, Teilfläche ‚Nord‘

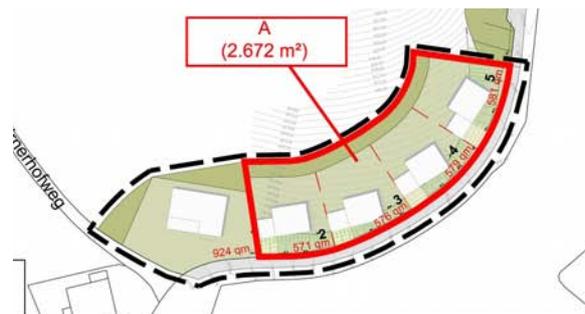


Abb. 4: Geänderter Geltungsbereich, Teilfläche ‚Süd‘

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten in der Zeit vom 07.05.2018 bis zum 01.08.2018. Im Rahmen von Übersichtsbegehungen wurde das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert. Innerhalb der Grünlandfläche und des kleinen Gehölzbestandes als Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten geeignet sein könnten. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der Ermittlung von potenziellen Arten stand auch die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Außer 12 europäischen Vogel- und fünf Fledermausarten standen nach der Auswertung des ZAK zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollte nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) berücksichtigt werden.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. : Begehungstermine im Untersuchungsgebiet						
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema	
(1)	07.05.2018	A. Kohnle	13:10 – 15:00 Uhr	20 °C, sonnig, schwacher Wind	Übersichtsbegehung	
(2)	14.06.2018	A. Kohnle	13:40 – 14:00 Uhr	15 °C, sonnig, windig	Übersichtsbegehung	
(3)	20.06.2018	A. Kohnle	10:20 – 11:20 Uhr	18 °C, sonnig, schwacher Wind	P, R, V	
(4)	26.06.2018	A. Kohnle	12:00 – 13:15 Uhr	18,5 °C, bewölkt (80 %), schwacher Wind	R, S, V	
(5)	10.07.2018	A. Kohnle	09:20 – 10:40 Uhr	15,5 °C, bewölkt (100 %), schwacher Wind	R, V	
(6)	16.07.2018	A. Kohnle	11:00 – 12:00 Uhr	20,5 °C, sonnig, schwacher Wind	R, S, V	
(7)	01.08.2018	L. Reinhardt	07:50 – 09:25 Uhr	18,5 °C, sonnig, schwacher Wind	R	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten						
P: Pflanzen		R: Reptilien		S: Schmetterlinge		V: Vögel

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Gütenbach dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 20 Tierarten aus 3 (4) Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt auf ca. 900 m ü. NHN im zur Gemeinde Gütenbach gehörigen Weiler Hintertal in dünn besiedelter, ländlicher Umgebung des Südschwarzwaldes. Das Relief der Umgebung ist wellig, geprägt durch tiefe Bachtaleinschnitte, bewaldete Hänge sowie Hochlagen, die teils als Grünland und teils Wald genutzt werden. Das Plangebiet selbst liegt an einem steilen Hang entlang der Straße ‚Hintertal‘. Östlich der Straße fällt der Hang weiter steil ab zum Hintertalbach, im Westen steigt der Hang weiter an und endet in einer Kuppenlage mit weitläufigen Grünlandflächen. Südlich und nördlich des Plangebietes grenzen jeweils vereinzelte Gebäude (Höfe und Gasthaus) an.

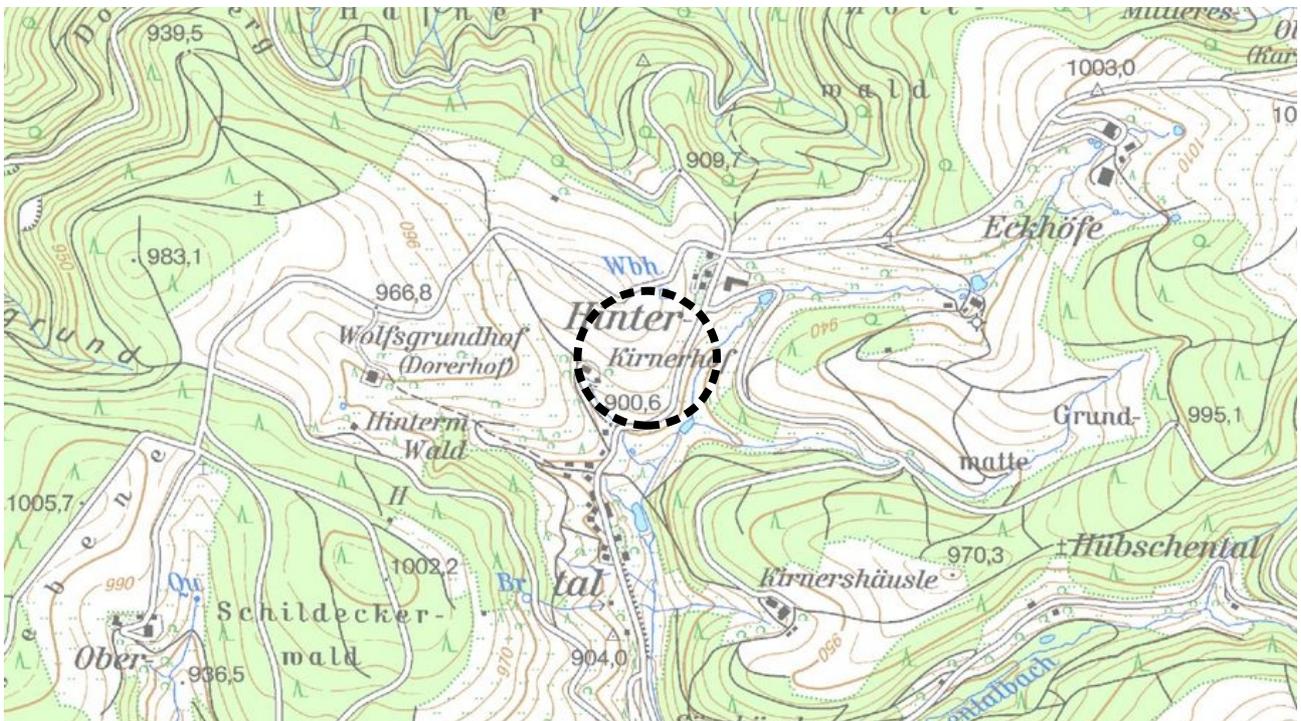


Abb. 5: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bereich Nord: Die Fläche wird landwirtschaftlich als Rinderweide genutzt. Im Norden befindet sich ein kleiner Gehölzbestand aus Kultur-Kirsche, Flieder und Hänge-Birke, gesäumt von Himbeer-Gestrüpp (Abb. 6). Die Weidefläche ist als Fettweide ausgeprägt mit einem großen Anteil an Löwenzahn sowie einem Areal mit großflächigem Auftreten des Stumpfbältrigen Ampfers (vmtl. Geilstelle des Viehs). Nach Süden hin geht sie in eine Magerweide über, welche stark von Bärwurz (*Meum athamanticum*) geprägt ist. Im Westen, wo der Hang allmählich in die Kuppenlage übergeht, wird das Grünland als Wiese (Biotoptyp ‚Fettwiese mittlerer Standorte‘) genutzt.

Bereich Süd: Der Grünlandbestand ist am Hang dem Biotoptyp ‚Magerweide‘ und im straßennahen, steilen Bereich kleinflächig dem Biotoptyp ‚Flügelginsterweide‘ zuzuordnen. Im Westen geht der Bestand in eine Fettweide über. In der Krautschicht der Magerweide fallen besonders die Schwarze Flockenblume und die Bärwurz auf. Dies wird durch eine Vegetationsaufnahme in diesem Bereich verdeutlicht (Tab. 1). In der Flügelginsterweide wurde die besonders geschützte Heidenelke (*Dianthus deltoides*) in wenigen Exemplaren nachgewiesen.



Abb. 6: Teilbereich Nord: Himbeer-Gestrüpp am nördlichen Rand des Geltungsbereichs



Abb. 7: Teilbereich Nord: Gehölzsaum und Fettweide

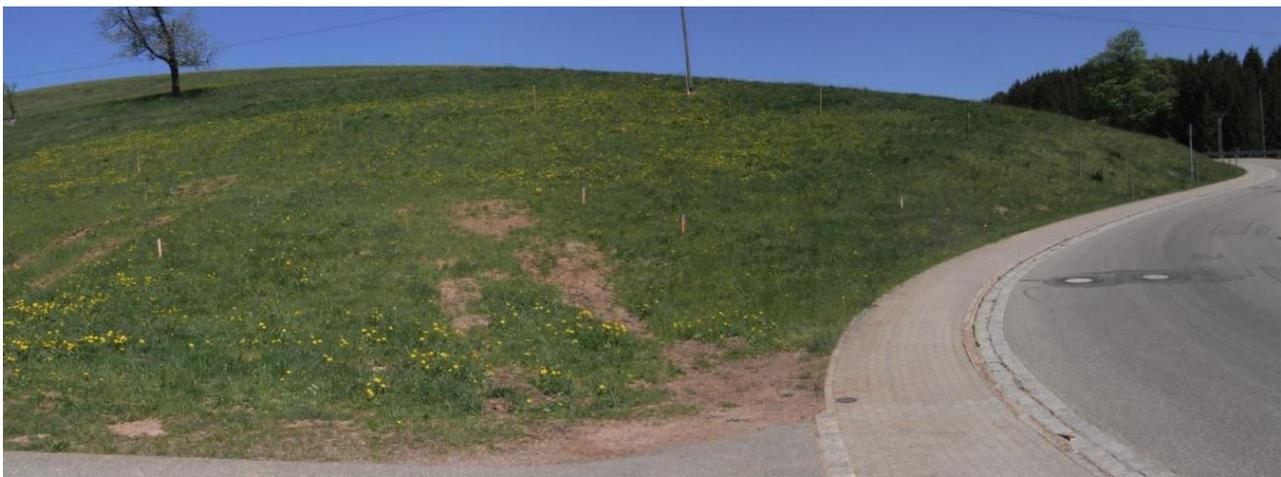


Abb. 8: Südlicher Teilbereich des Plangebietes mit Fettweide im Vordergrund, welche nach hinten im Bild und hangwärts in eine Magerweide übergeht

Tab. 1: Vegetationsaufnahme aus der Magerweide (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett , Störzeiger [fett])					
Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	1	<i>Meum athamanticum</i>	Bärwurz	2b
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	1	<i>Pimpinella major</i> spp. <i>rubra</i>	Rote Große Bibernelle	+
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Gewöhnl. Frauenmantel	r	<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinell	1
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	1	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	+	<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz	+
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundbl. Glockenblume	+	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Centaurea nigra</i>	Schwarze Flockenbl.	2b	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	+	<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	1

<i>Festuca rubra</i>	Echter Rotschwingel	2a	<i>Taraxacum sect. Rud. (1a)</i>	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Genista sagittalis</i>	Flügelginster	1	<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian	+
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	+	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Leucanthemum vulg. agg.</i>	Artengruppe Margerite	+	<i>Veronica officinalis</i>	Echter Ehrenpreis	1
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	+	<i>Veronica chamaedris</i>	Gamander-Ehrenpreis	+
<i>Luzula campestris</i>	Hasenbrot	+			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %

*Bebauungsplan
„Hintertal II“
in Gütenbach*

+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger

1b: Brachezeiger

1c: Beweidungs-, Störzeiger

1d: Einsaatarten



Abb. 9: Blick in den Bestand der Magerweide mit viel Bärwurz und Schwarzer Flockenblume.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

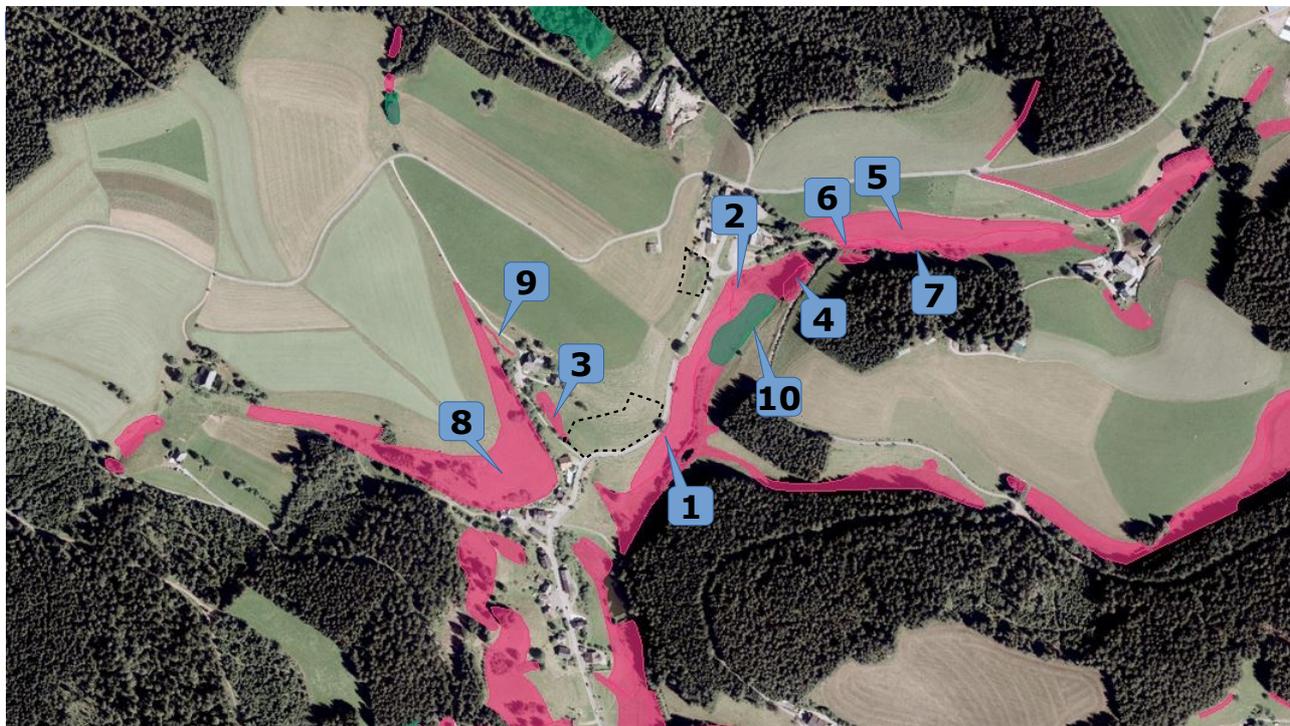


Abb. 10: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7914-326-4059	Offenlandbiotop: Borstgrasrasen östlich Kirnerhof, Hintertal	angrenzend
(2)	1-7914-326-3008	Offenlandbiotop: Talgrund Hintertal	40 m O
(3)	1-7914-326-4056	Offenlandbiotop: Nasswiese Kirner Hof in Hintertal	angrenzend
(4)	1-7914-326-4101	Offenlandbiotop: Feldgehölz Hintertal	105 m NO
(5)	1-7914-326-3011	Offenlandbiotop: Magerrasen Untereckhof	130 m NO
(6)	1-7914-326-4054	Offenlandbiotop: Nasswiesen Untereckhof	175 m NO
(7)	1-7914-326-4068	Offenlandbiotop: Bach beim Untereckhof	175 m NO
(8)	1-7914-326-3007	Offenlandbiotop: Weidkomplex Hintertal West	35 m S
(9)	1-7914-326-4105	Offenlandbiotop: Naturnaher Bachabschnitt Kirnerhof im Hintertal	150 m N
(10)	2-7914-326-3604	Waldbiotop: Nasswiese N Hintertal	60 m SO
ohne	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparkes Südschwarzwald. Abgesehen davon bestehen innerhalb des Geltungsbereiches keine weiteren Schutzgebiete. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.1. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 11: Flächen des Biotopverbundes trockener Standorte im Geltungsbereich

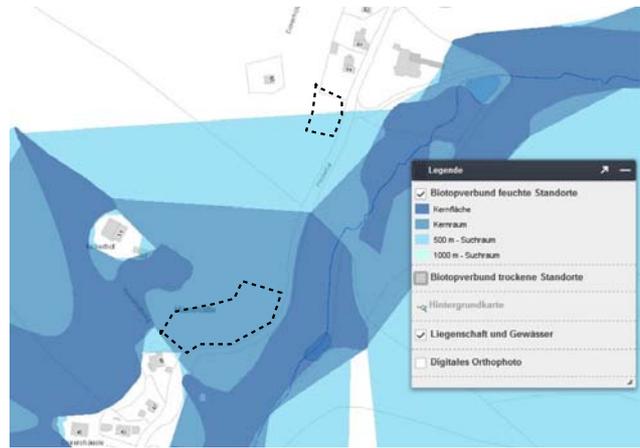


Abb. 12: Flächen des Biotopverbundes feuchter Standorte im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beansprucht sowohl Teile eines 500 m-Suchraumes als auch eines Kernraumes des ‚Biotopverbundes trockener Standorte‘ (Abb. 11) und des ‚Biotopverbundes feuchter Standorte‘ (Abb. 12). Ein Eingriff in einen Such- und Kernraum kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Die vorhabensbedingt betroffenen Abschnitte der Biotopverbundflächen stellen jedoch nicht die am hochwertigsten ausgeprägten Bestandteile des jeweiligen Kern- und Suchraumes dar. Zwischen den zwei Teilbereichen des Plangebietes befindet sich eine typisch ausgeprägte Flügelginsterweide, welche jedoch vom Vorhaben nicht betroffen ist und daher weiterhin als Verbundfläche zwischen zwei als Offenlandbiotop geschützten Magerrasenflächen im Osten und Westen vermitteln kann. Somit wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Verschlechterung der Biotopverbundfunktion ergibt.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ist aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes entsprechender Arten nicht zu erwarten. geeignet – Im Bereich der kleinflächig ausgeprägten Flügelinsterweide wurde die besonders geschützte Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>) nachgewiesen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat ist gegeben. Der Status der im ZAK aufgeführten Arten Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>) und Biber (<i>Castor fiber</i>) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Es existieren potenzielle Brutstätten für störungsunempfindliche Zweig- und Bodenbrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten können aufgrund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde nachgesucht. Als Methode wurde die Installation von 'künstlichen Verstecken' für Reptilien sowie die Sichtbeobachtung gewählt.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann aufgrund fehlender geeigneter Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Der vom ZAK genannte, zu berücksichtigende Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) als Anhang-II-Art wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL

1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Weder das Verbreitungsgebiet noch die ökologischen Ansprüche dieser Arten lassen ein Vorkommen im Plangebiet erwarten.

Tab. 4: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) ¹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
X	X	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.
1	Verbreitung
2	Population
3	Habitat
4	Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)



Abb. 13: Fundorte besonders geschützter Pflanzenarten.

Mit der Heidenelke (*Dianthus deltooides*) wurde im Geltungsbereich eine besonders geschützte Pflanzenart nachgewiesen. Für diese Art gilt das Zugriffsverbot. Der Bestand muss daher mitsamt der ihn umgebenden Bodenschicht großvolumig ausgehoben und an einem geeigneten Standort außerhalb des Eingriffsbereiches wieder eingesetzt werden.

Für die eingangs erwähnte, mittlerweile durch Änderung des Geltungsbereiches nicht mehr beanspruchte Flügelginsterweide muss die bisherige Pflege durch Beweidung in gleicher Form und Umfang aufrecht erhalten werden, damit eine indi-

¹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

rekte Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens (z. B. durch Brachliegen lassen, Umgestaltung als Gartenflächen durch die neuen Anwohner) ausgeschlossen werden kann.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der für die besonders geschützten Pflanzenarten und für die angrenzende Flügelginsterweide genannten Minimierungsmaßnahme wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

Aufgrund der fehlenden benötigten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vom Biber und von Haselmäusen registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7914 (NO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegt der LUBW für das Messtischblatt-Viertel ein älterer Nachweis (○) von einer Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7914 NO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ³									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{4 5} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	NQ	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhauf-Fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	○ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.	
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7914 NO	
2: stark gefährdet	3: gefährdet
i: gefährdete wandernde Tierart	
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
Alle Fledermaus-Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt	
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1 Verbreitung	2 Population
3 Habitat	
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

³ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

⁴ gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

⁵ BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes stattfinden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Im Gebiet existieren keine Gehölze, welche ein Quartierpotenzial besitzen. In dem Gebüsch am Nordrand des Geltungsbereiches konnten keine Höhlen oder Spalten entdeckt werden. Somit ist die Nutzung des Plangebietes als Winter-, Sommerquartier oder Wochenstube ausgeschlossen. Auf eine Detektorbegehung wurde daher verzichtet. Eine gelegentliche Nutzung kleinster Spaltenbereiche in den Gehölzen als Hangplatz kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen müssen Rodungen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden.

Das Gebiet ist als Teilnahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Da die zu bebauende Fläche im Vergleich zur umgebenden unbesiedelten Landschaft sehr klein ist, und sich zudem hochwertige Biotoptypen (Magerrasen und Magerweiden) in der unmittelbaren Umgebung befinden, ist nicht damit zu rechnen, dass der vorhabensbedingte Eingriff in ein potenzielles Jagdgebiet negative Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation hat.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier oder Wochenstube für Fledermäuse geeignet sind. Da eine gelegentliche Nutzung der Gehölze als Hangplatz jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden, also außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. Oktober. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist dann ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung von o. g. Rodungszeitraum ausgeschlossen.**

4. Vögel (Aves)

Die lokale Vogelgemeinschaft wurde im Rahmen mehrerer Übersichtsbegehungen erfasst (Tab. 7).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als gefährdete und streng geschützte Arten gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU (0)	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	DZ (0)	*	§	-1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU (0)	*	§	-1
4	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	DZ (0)	*	§	+1
5	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BU (0)	V	§	-1
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU (0)	*	§	0
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU (0)	*	§	0
8	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	NG / DZ (0)	V	§	-1
9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG / DZ (0)	*	§	0

6 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW	§	Trend
10	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Sts	!	DZ (0)	1	§	-2
11	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BU (0)	*	§	-1
12	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	DZ (0)	V	§§	0
13	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BU (0)	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
b : Bodenbrüter	g : Gebäudebrüter h : Höhlenbrüter h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter
Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung	NG = Nahrungsgast
B = Brut im Geltungsbereich	DZ = Durchzügler, Überflug
BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich	
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
1 BP = Klasse I	2-5 BP = Klasse II 6-15 BP = Klasse III 16-25 BP = Klasse IV 26-50 BP = Klasse V
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	2 = stark gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste	1 = vom Aussterben bedroht
3 = gefährdet	0 = ausgestorben
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 13 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen bis auf die Goldammer in der Umgebung weitgehend; die Feldlerche war auch auf dem Grünlandplateau im Nordwesten des Plangebietes nicht nachzuweisen. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten keine registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Vogelbruten festgestellt. Da jedoch in dem Gebüsch im Norden des Plangebietes Zweibrüter potenziell ihre Niststätten errichten können, dürfen Rodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Mit dem Steinschmätzer und dem Turmfalken kam in der Umgebung des Plangebietes jeweils eine vom Aussterben bedrohte (Rote Liste BW: 1) und eine streng geschützte Art vor. Der Steinschmätzer wurde bei der Begehung Anfang Mai auf dem Grünlandplateau im Nordwesten des Plangebietes einmalig gesichtet. Hier stand er auf hölzernen Weidepfosten und flog von dort aus wiederholt in die Weiden hinein. Der Turmfalke wurde in der Umgebung des Geltungsbereiches zweimal fliegend beobachtet bzw. verhört. Es gab jedoch keinen Hinweis auf eine Brut im Umkreis des Plangebietes.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Vorsorglich müssen Gehölzrodungen dennoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Eine Beschädigung oder Zerstörung zukünftig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des o.g. Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

5. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁸								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.					
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.					
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich					
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.					
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat	
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)			

In dem an die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches angrenzenden Gebiet (Trockenmauer entlang der Straße, Flügelginsterweide) waren im Rahmen der faunistischen Untersuchungen insgesamt 14 künstliche Verstecke (KV) installiert worden. Dabei handelte es sich um etwa 50 x 100 cm breite Zuschnitte aus dunkler Teichfolie und Abdeckfolie für Holz. Diese wurden mit Erdnägeln am Boden gesichert. Im Untersuchungszeitraum wurden die KV viermal unter geeigneten Witterungsbedingungen (außerhalb der Mittagshitze) kontrolliert. Die Methodik der KV wurde ergänzt durch langsames Abschreiten der Trockenmauer bei sonniger Wetterlage.

Planungsrelevante Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Jedoch wurden während dieser Untersuchungen zwei Blindschleichen (*Anguis fragilis*) unter jeweils zwei unterschiedlichen KV vor der Trockenmauer nachgewiesen (Abb. 14 und 15). Zudem wurden unter einem weiteren KV sowie durch zwei Sichtbeobachtungen während der Transektbegehungen insgesamt drei Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) gefunden. Bei der Blindschleiche und der Waldeidechse handelt es sich um besonders geschützte Arten, die dem Zugriffsverbot unterliegen. Da ihr Lebensraum jedoch durch die erfolgte Änderung des Geltungsbereiches nicht mehr vom Vorhaben betroffen ist, kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot ausgeschlossen werden.

⁸ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



Abb. 14: Fundorte von zwei Blindschleichen (gelber Pfeil) und einer Waldeidechse (weißer Pfeil) unter KV



Abb. 15: Blindschleiche unter angehobenem KV



Abb. 16: Künstliches Versteck (KV)



Abb. 17: Waldeidechse an der Trockenmauer

- ✓ Aufgrund der Untersuchungsergebnisse vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bzgl. der vorgefundenen besonders geschützten Arten wird ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot ebenfalls ausgeschlossen, da ihr Habitat sich außerhalb des Eingriffsbereiches befindet.

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	betroffen	Verlust des Lebensraumes einer besonders geschützten Pflanzenart (<i>Dianthus deltoides</i>)
Vögel	ggf. betroffen	Bei Gehölzrodungen Verlust von Nistgelegenheiten für Zweigbrüter
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden:

1.1. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase der Fledermäuse zulässig, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.
- Zur Sicherung der aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Flügelginsterweide ist zu gewährleisten, dass die bisherige Pflege und Nutzung in gleicher Form und Umfang weitergeführt wird.
- Der Bestand der Heidenelke im Teilbereich Süd des Plangebietes ist großvolumig mitsamt dem umgebenden Bodenmaterial auszuheben und an eine geeignete Stelle zu versetzen. Da im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen eine Umgestaltung von Waldrandflächen hin zu einer natürlich abgestuften Mantelstruktur mit Saum geplant sind, wäre dies ein möglicher Zielort zur Versetzung des Bestandes.

Aufgestellt:
Oberndorf, den 07.02.2019

Geändert:
Oberndorf, 13.06.2019

Bearbeitung:
Anna Kohnle Dipl. Biol.
Laura Reinhardt Dipl. Biol.
Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Gütenbach

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	LB	2	-	V	-	-	§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept	
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):	
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora–Fauna–Habitat– Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund–Länder–Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- HEIDECKE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. (1997): Breeding of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) in Lithuania. – Natura Croat. 6: 189-197.
- JUŠKAITIS, R. (2007): Feeding by the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*): a review. – Acta Zool. Lituanica 17/2: 151-159.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANEK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Vögel (Aves)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15, 85–134.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- MUTZ, T. & GLANDT, D. (2003): Künstliche Versteckplätze als Hilfsmittel der Freilandforschung an Reptilien unter besonderer Berücksichtigung von Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In U. JOGER & R. WOLLESEN. Verbreitung, Ökologie und Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linnaeus 1758]). Mertensiella 15, 186–196.
- VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter - ein heimlicher Jäger. Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft, 6, 151 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.

Käfer (*Coleoptera*)

- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITTER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- WÜRST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- FARTMANN, T. (2005): Quendel-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche arion*) (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 175–180.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10),

293–300.

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht, *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (11), 343 - 349

LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.

RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 202–209.

SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): *Die Tagfalter Deutschlands*. Stuttgart. Ulmer.